

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen

und der

historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1895.

München

Verlag der K. Akademie

1896.

In Commission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

Zu Josephos.

Von G. Unger.

(Vorgetragen am 7. December.)

I. Die unpassend eingelegten Senatusconsulte.

Unter den vielen Aktenstücken aus römischer Zeit, welche Josephos seiner Geschichte des jüdischen Volks einverleibt hat, nehmen zwei Senatusconsulte in griechischer Sprache und ein dritter, in den Text eines pergamenischen Psephisma verwobener Senatsbeschluss sowohl durch ihr verhältnissmässig hohes Alter als durch die Behandlung, welche ihnen der Geschichtschreiber hat angedeihen lassen, ein besonderes Interesse in Anspruch: er bringt sie in eine zu ihrem Inhalt nicht passende Umgebung und macht es dadurch nöthig die wahre Zeit ihrer Abfassung auf dem Weg der Vermuthung zu suchen. Bei einem von ihnen, welches er in der Geschichte des J. 128 anbringt, beträgt sein Fehler nur einige Jahre, aber bei den zwei andern fast ein ganzes Jahrhundert: diese führt er unter den Belegen für die Vergünstigungen auf, welche den Juden von Caesar und andern römischen Machthabern zur Zeit des Bürgerkriegs gewährt worden sind; er verwechselte bei einem oder beiden den Hohenpriester Johannes Hyrkanos (134—103) mit seinem Enkel Hyrkanos II (63—40).¹⁾ Den Sachverhalt im Allgemeinen haben

1) Ueber die Regierungsjahre der makkabäischen Fürsten siehe Artikel II.

hinsichtlich der ältesten Urkunde schon die frühesten Forscher erkannt, und das Psephisma von Pergamon gibt ihn durch Nennung des zur Zeit regierenden syrischen Königs kund; aber eine streng wissenschaftliche Behandlung hat die ganze Frage erst durch Ritschl und seinen Schüler Mendelssohn erfahren. Die Hauptgedanken rühren von jenem her, der im J. 1860 schon ihre Ausführung vorbereitete und diese 1873 hauptsächlich betreffs der ältesten Urkunde im Rheinischen Museum XXVIII 586—614 (Nachtrag ebend. XXIX 337 ff.) veröffentlichte; mit ihm traf Mendelssohn: de senati consulti Romanorum ab Josepho ant. 14, 8, 5 relati temporibus (Promotionsabhandlung, Leipzig 1873) im Ergebniss zusammen und führte dann nicht nur in selbständiger Weise die Untersuchung über die zwei andern aus, sondern wies auch den zu der ersten gehörenden Geleitbrief in der Akten-sammlung des Josephos zu den erwähnten Vergünstigungen nach, s. Acta societatis philologiae Lipsiensis ed. Fr. Ritschellius t. V (1875) p. 90—158, wo auch die genannte Dissertation wiederholt ist. Neuen Anlass zur Discussion gab die Vertheidigung, welche der von Josephos dem eben erwähnten Senatsbeschluss gegebenen Zeitbestimmung Mommsen im Hermes IX (1875) S. 281—291 widmete: ihm entgegneten Mendelssohn und Ritschl im Rh. Museum XXX 419—435; andere sich anschliessende Darlegungen, welche wenig wesentlich Neues zu Tage förderten, verzeichnet Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi I (1890) S. 200.

Die Ausführungen Mendelssohns haben ziemlich allgemein Beifall gefunden; sie gipfeln darin, dass sie das vielumstrittene Senatusconsult in das J. 139, das andere und die erste, den dritten Senatsbeschluss vorführende Hälfte der pergamenischen Urkunde (auch die Theilung derselben in zwei Stücke, deren zweites wirklich in Caesars Zeit fällt, ist ein Verdienst Ritschl's) in das J. 133 bringen. Im Nachstehenden soll gezeigt werden, dass die zwei erstgenannten

Consulte um je 11, das dritte um 21 Jahre später zu setzen sind.

A: ant. 14, 8, 5. Jahr 128 (5. Dez.), nicht 139.

Bei seinem Aufenthalt in Syrien (im J. 47) ernannte Caesar, wie Josephos antiq. jud. 14, 8, 5 erzählt, den Hyrkanos zum Hohenpriester, Antipatros (Vater des Herodes) aber zum Verwalter Judäas, erlaubte auch dem Hyrkanos, die von Pompejus geschleiften Mauern Jerusalems wieder aufzubauen und liess den Consuln in Rom die Weisung zugehen, diese Verfügungen durch eine Inschrift auf dem Capitol bekannt zu machen. 'Der vom Senat gefasste Beschluss nun, fährt Josephos fort, hat folgenden Inhalt'; in Wirklichkeit hat er einen ganz andern als den zu erwartenden, nämlich dass am 13. December im Tempel der Concordia unter dem Vorsitz des Prätors L. Valerius L. f. vom Senat mit den Gesandten der Juden der alte Freundschaftsbund erneuert, die Bitte um Schutzbriefe an die selbständigen Stadtgemeinden und an Könige für ihr Land und ihre Häfen gewährt und die Stiftung des mitgebrachten, 50000 Goldstücke werthen goldenen Schildes als Wahrzeichen des Bundes genehmigt wurde. 'Dieses geschah, fügt Josephos hinzu, unter dem Hohenpriester und Ethnarchen Hyrkanos im 9. Jahre, Monat Panemos.' Der Text lautet in Niese's Ausgabe wörtlich folgendermassen:

καὶ τὸ γενόμενον ὑπὸ τῆς συγκλήτου δόγμα τοῦτον ἔχει τὸν τρόπον.

Λεύκιος Οὐαλέριος Λευζίου υἱὸς στρατηγὸς συνεβουλεύσατο τῇ συγκλήτῳ εἰδοῖς Δεκεμβρίαις ἐν τῷ τῆς Ὁμονοίας ναφ. γραφομένῳ τῷ δόγματι παρήσαν Λούκιος Κωπώνιος Λευζίου υἱὸς Κολλίνα καὶ Πατεῖριος Κυρίνα. περὶ ὧν Ἀλέξανδρος Ἰάσονος καὶ Νουμήμιος Ἀντιόχου καὶ Ἀλέξανδρος Δωροθέου Ἰουδαίων πρεσβευταί, ἄνδρες ἀγαθοὶ καὶ σύμμαχοι διελέχθησαν ἀνανεοῦμενοι τὰς προῦπηρογμένας πρὸς Ῥωμαίους

χάριτας καὶ τὴν φιλίαν, καὶ ἀσπίδα χρυσῆν σύμβολον τῆς συμμαχίας γενομένην ἀνήνεγκαν ἀπὸ χρυσῶν μυριάδων πέντε, καὶ γράμματ' αὐτοῖς ἠξίωσαν δοθῆναι πρὸς τε τὰς αὐτονομίμηνάς πόλεις καὶ πρὸς βασιλεῖς ἑπὲρ τοῦ τὴν χώραν αὐτῶν καὶ τοὺς λιμένας ἀδείας τυγχάνειν καὶ μηδὲν ἀδικεῖσθαι, ἔδοξεν συνθέσθαι φιλίαν καὶ χάριτας πρὸς αὐτούς, καὶ ὕσων ἐδεήθησαν τυχεῖν ταῦτ' αὐτοῖς παρασχεῖν καὶ τὴν ζομισθεῖσαν ἀσπίδα προσδέξασθαι.

ταῦτα ἐγένετο ἐπὶ Ὑρκανοῦ ἀρχιερέως καὶ ἐθνάρχου ἔτους ἐνάτου μηνὸς Πανέμιου.

Dass zwischen diesem Senatusconsult und den Verfügungen Caesars keinerlei Beziehung besteht, ist leicht zu ersehen. Unter ihnen befindet sich keine Aufforderung an den Senat und andererseits steht in der Urkunde kein Wort davon, dass die den Juden gewährten Vergünstigungen von dem Dictator ausgegangen seien, auch sind die vom Senat bewilligten von ihnen durchaus verschieden. Den Irrthum des Josephos haben schon die älteren Forscher seit Scaliger erkannt und ihn aus Verwechslung des Hyrkanos I mit Hyrkanos II erklärt; nur Dodwell und in neuerer Zeit Mommsen haben die Darstellung des Josephos vertheidigt, sind aber von Mendelssohn und Ritschl mit schlagenden Gründen widerlegt worden: so hat z. B. Mendelssohn darauf hingewiesen, dass von Häfen der Juden seit dem J. 63 keine Rede mehr sein konnte, weil Pompejus diese ihren früheren Besitzern, den Syrern zurückgegeben hatte (Jos. ant. 14, 4, 5). Man könnte nun meinen, damit sei die Abfassung des Senatusconsults unter Hyrkanos I gesichert; aber Ritschl und Mendelssohn haben sich den Gedanken Ewald's (Gesch. des Volks Israel IV S. 438) angeeignet und weiter ausgeführt, in dem 1 Makkab. 15 mitgetheilten Rundschreiben, welches der Consul 'Lucius' den Gesandten des Hohenpriesters Simon (reg. 142—134) einhändigte, sei der Geleitbrief zu erkennen, welchen unser Senatusconsult den Gesandten der Juden ver-

spricht, und sind dadurch zu der Ansicht gekommen, dieses sei ebenso, wie jenes, 139 v. Chr. im Consulat des L. Calpurnius Piso, in welchem Ritschl den Lucius nachgewiesen hat, ausgefertigt worden.

Diese Ansicht hat allgemeinen Beifall gefunden, aber die Gründe, welche Mommsen gegen die Verbindung des Senatsconsults mit dem Rundschreiben des Consuls Lucius beigebracht hat, sind von seinen Gegnern nur zu einem geringen Theil entkräftet worden und ihnen lassen sich noch andere, nicht minder beweiskräftige zugesellen. Der Senatsbeschluss ist vielmehr am (römischen) 13. December 626 = 5. Dezember 128 gefasst¹⁾ und im Panemos d. i. Sivan (6. Juni bis 5. Juli) 127 im Tempelarchiv niedergelegt worden.

1. Die übereinstimmenden Punkte, um derenwillen unser Senatsbeschluss mit dem Rundschreiben des J. 139 in Verbindung gebracht wird, sind folgende drei: Erneuerung der früher geschlossenen Freundschaft; Angebot und andererseits Genehmigung der Schenkung eines goldenen Schildes im Werth oder Gewicht von 1000 Minen (Rundshr.) = 50000 Goldstücken d. i. Shekeln;²⁾ Beschützung der Juden durch abmahndes Rundschreiben an die Staaten, von welchen sie eine Schädigung befürchten könnten. Der erste Punkt beweist gar nichts: nach dem Abschluss des Freundschafts-

1) L. Valerius L. f., welcher bei der andern Auffassung mit dem Consul des J. 623/131 L. Valerius Flaccus identisch ist, muss hienach für einen jüngeren Zeitgenossen desselben gehalten werden. Der Zeit nach liesse sich der L. Flaccus, dessen Quästor laut Cic. divin. in Q. Caecilium 19, 63 M. Aurelius Scaurus (Consul 646/108) war, passender für den jüngeren von beiden halten; dann müsste man annehmen, dass diesem der Quästor so lange untergeordnet gewesen sei, als er, was zur Zeit jener Senatssitzung der Fall war, in seiner Eigenschaft als Stadt- oder als Fremdenprätor den eigentlichen Vorgesetzten des Quästors, den Consul vertreten hat.

2) Mendelssohn erinnert daran, dass ein *ζουσοῦς* gewöhnlich einer Doppeldrachme entsprach.

vertrags unter Judas (1 Makkab. 8) und seiner Erneuerung unter Jonathan (1 Makk. 12) war die im Rundschreiben ausgesprochene unter Simon die zweite oder dritte, die im Senatusconsult genehmigte also, wenn sie unter Hyrkanos stattfand, die dritte oder vierte Erneuerung und wieder eine solche wird ausgesprochen in dem Senatusconsult B; vgl. Abschn. 8. Ganz das Gleiche gilt von der Schutzgewährung, welche weiter nichts als die Ausführung jenes Vertrages ist: bei der Oberherrschaft, welche Rom in jenen Zeiten über die Staaten der Mittelmeerküsten ausübte, genügte ein Rundschreiben an diese, um die Juden auch ohne Waffengewalt zu schützen. Nicht anders als mit diesen Punkten verhält es sich mit dem zweiten: es war stehende Sitte, dass die Gesandten ein Ehrengeschenk in der Form einer Stiftung auf dem Capitolium überbrachten, wie andererseits der Senat sie mit Gold- oder Silbergeräth zu beschenken pflegte, und da dessen Geldwerth ein für allemal fixirt war, so ist es, wie Mommsen bemerkt, wohl möglich, dass die Gabe an Jupiter in ähnlicher Weise für jeden Staat bei Wiederholungen eine feste Norm annahm. Wie sollten, schliesst er die Betrachtung der drei Punkte, Erneuerungen der Bündnisverträge anders als tralaticisch ausfallen, und Mendelssohn Rh. Mus. XXX 421 erkennt die Richtigkeit dieser Bemerkung ausdrücklich an. Damit gesteht er aber stillschweigend auch zu, dass die Verbindung unseres Senatusconsults mit dem Rundschreiben des J. 139 in der Luft schwebt: denn Gründe gegen die Beziehung desselben auf Hyrkanos sind sonst keine vorgebracht worden.

2. Als Vorsitzender des Senats ist im Consult ein Prätor genannt, dagegen Verfasser des im J. 139 vom Senat beschlossenen Rundschreibens ist ein Consul; die Ausführung solcher Beschlüsse lag aber dem Beamten ob, unter dessen Vorsitz sie gefasst worden waren, und da die Ausfertigung ohne Zweifel sofort erfolgte, der Prätor aber, so weit unsere

Kenntniß¹⁾ reicht, nur bei Abwesenheit des Consuls den Senat berufen hat, so finden wir mit Mommsen in dieser Abweichung einen neuen Beweis gegen die Verbindung beider Aktenstücke mit einander. Ritschl meint (Rh. Mus. XXVIII 604. XXIX 344), der Prätor habe auch den ortsanwesenden Consul bei vorübergehender Verhinderung desselben vertreten können; angenommen, dies sei statthaft gewesen, so ist doch aus der in den älteren Verhältnissen begründeten Vorstellung, dass der Senat nur eine den Vorsitzenden berathende Versammlung sei, die Folgerung zu ziehen, dass eigentlich dieser als der Beschliessende angesehen werden müsse; wie sich in den Redeformen (*consulere senatum, si videtur* u. a.) diese Auffassung auch nach der Aenderung des zwischen beiden Theilen bestehenden Verhältnisses forterhalten hat, so musste sich auch die in den Verhältnissen der alten Zeit selbstverständliche Identität des Executors der Beschlüsse mit dem Leiter der Beschlussfassung wenigstens in solchen Fällen forterhalten, in welchen die Execution schnell und leicht vor sich gehen konnte. So hat denn auch Mendelssohn die Ausflucht Ritschl's für ungenügend erklärt und zu einer andern, freilich ebenso ungenügenden Hypothese gegriffen. Er findet, wie vor ihm Clinton, in dem *ὑπατος* Lucius nicht den Consul L. Piso, sondern den Prätor des Consults L. Valerius: *ὑπατος* sei nur die verkehrte Uebersetzung eines hebräischen Ausdrucks von an sich weiterer Bedeutung (z. B. Fürst, Erster), welcher in dem ursprünglich in jener Sprache abgefassten Makkabäerbuch gestanden habe; dem im Griechischen wenig bewanderten Uebersetzer, von welchem der uns erhaltene Text des Buches herrührt, thue man zu viel Ehre an, wenn man ihm zumuthe, die feine (?) Distinction von *ὑπατος* Consul und *στρατηγός* Prätor gekannt zu haben. Das Original ist nach 105 und vor 63 v. Chr., die Uebersetzung also frühestens

1) Mommsen, Staatsr. II, 1 S. 130 und 232.

um Mitte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts geschrieben (vgl. Schürer, Gesch. des jüd. Volks im Zeitalter Jesu Christi II 580), zu einer Zeit also, in welcher Syrien schon Provinz war und von Beamten verwaltet wurde, welche griechisch redend und schreibend mit gebildeten Juden durch unmittelbaren Verkehr bekannt werden konnten.

3. Haupt der Gesandtschaft Simons im J. 139 ist Numenios, S. des Antiochos, im Senatusconsult dagegen Alexander Jasons Sohn. Um diese von Mommsen mit Recht hervorgehobene Abweichung zu beseitigen, behauptet Mendelssohn, Numenios erscheine nur desswegen 1 Makk. 14, 24 (vgl. mit c. 15, 1) als einziger Gesandter überhaupt und etwas genauer c. 15, 25 (*Νομήμιος καὶ οἱ παρ' αὐτοῦ*) als der einzige, dessen Name genannt wird, weil er schon c. 12, 16 und 14, 22 als (erstes) Mitglied der Gesandtschaft Jonathans und der ersten Simons erwähnt sei. Hieraus folgt aber doch nicht, dass er in so auszeichnender Weise behandelt werden konnte, wenn er wie im Senatusconsult nicht einmal der eigentliche Sprecher der Gesandtschaft gewesen ist.

Es lohnt sich vielleicht, der Ursache nachzugehen, durch welche diese Aenderung herbeigeführt worden ist. In demselben Jahr 139, in welchem die Gesandten Simons das in Rede stehende Rundschreiben auswirkten, wurden Juden, welche in Rom Proselyten machten, von dem Fremdenprätor ausgewiesen, Valerius Maximus 1, 3, 2 im Auszug des Nepotianus: *Judaeos quoque, qui Romanis tradere sacra sua conati erant, idem Hippalus (Cn. Cornelius Hispalus) urbe exterminavit arasque privatas e publicis locis abjecit; in dem des Paris: idem Judaeos, qui Sabazi Iovis¹⁾ cultu Romanos inficere mores conati erant, repetere domos suas coegit.* Gewiss mit Recht bringt Mendelssohn, welchem Ritschl und Schürer I 200, II 505 fg. sich anschliessen, diese Propaganda mit der An-

1) Missverständnis des hebr. Jehova Zebaoth, *κύριος Σαβαώθ*.

wesenheit der Gesandten Simons in Verbindung, um so mehr als diese im jüdischen Seleukidenjahr 172 = 1. Nisan (März/April) 140—139 nach Rom abgegangen¹⁾ und erst im jüdischen Seleukidenjahr 174 heimgekommen sind; er vermuthet, die Gesandten oder deren Begleiter hätten sich in solcher Weise vergangen und nach der Senatsaudienz sei ihnen in freundschaftlicher Weise angerathen worden, sich aus dem Staub zu machen. Mommsen hält es für unmöglich, zwischen der Ausweisung der jüdischen Proselytenmacher, einer Strafe, und der Verabschiedung der Gesandten eines befreundeten Volks einen Zusammenhang zu erkennen; doch darf man sich vielleicht von dem Hergang ungefähr folgende Vorstellung machen. Die jüdischen Gesandten konnten nicht, wie es üblich war,²⁾ dem Jupiter in seinem Heiligthum auf dem Capitol opfern und ihm dort ein Weihgeschenk darbringen, sie übergaben dieses nach der Genehmigung des Senats wahrscheinlich dem Consul, 1 Makk. 15. 18 ἤνεργον δὲ ἀσπίδα χρυσοῦν ἀπὸ μυνῶν χιλιῶν; V. 20 ἔδοξε δὲ ἡμῖν δέξασθαι τὴν ἀσπίδα παρ' αὐτῶν (ähnlich im Senatusconsult). Ohne Zweifel haben sie in der Audienz sich über die Gründe ihres auffallenden Verfahrens entschuldigend ausgesprochen, indem sie erklärten, ihr Glaube erlaube ihnen weder einen fremden Gott noch überhaupt ein Bild anzubeten; jedenfalls ist auch ihre stille Voraussetzung, die Darbringung und Dedication des Schildes werde von den Römern selbst besorgt werden, erfüllt worden und dies vielleicht in der Weise geschehen, dass die Juden inschriftlich als mittelbare Geber

1) Diese Aerajahre beginnen mit dem Nisan 311, nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, mit dem Nisan 312, s. Seleukidenära der Makkabäerbücher, Sitzungs- b. 1895 S. 236 ff. Unser Fall liefert dafür einen neuen Beweis: die Gesandten, welche 139 vom Senat empfangen wurden, waren sicher nicht schon in dem mit März/April 141 beginnenden Jahr nach Rom gereist.

2) S. Mommsen, Röm. Forschungen I 347.

bezeichnet wurden. Wie es sich aber auch hiermit verhalten haben möge, der ganze Vorgang musste grosses Aufsehen machen und die allgemeine Aufmerksamkeit auf alle anwesenden Juden lenken, untergeordnete Begleiter der Gesandten (z. B. Dolmetscher), griechisch redende Diener, seit dem Freundschaftsvertrag des Judas in Rom wohnende oder verkehrende jüdische Handelsleute mögen, von Geschäftsfreunden und andern mit ihnen in Berührung kommenden Römern oder Italikern über ihren Glauben und Cultus eingehender befragt, im apologetischen Eifer zum Angriff auf den Bilderdienst und die Vielgötterei übergegangen sein und dadurch manchen zur offenen Aussprache und Bethätigung ihrer dem römischen Cultus feindlichen Ideen veranlasst haben. Die Pflicht der jüdischen Gesandtschaft, in erster Linie ihres Hauptes, des Numenios wäre es gewesen, jenen¹⁾ entweder im Voraus ein solches Vorgehen zu untersagen oder sobald es dazu gekommen war, strafend einzuschreiten und die Fortsetzung unmöglich zu machen; wenn die römische Obrigkeit aus politischen Gründen es unterliess, die Gesandten zur Rechenschaft zu ziehen, so musste diese doch das über ihre Glaubensgenossen verhängte Strafgericht blossstellen und zwischen ihnen Uneinigkeit,²⁾ unter den Bekannten der Ausgewiesenen aber laute Unzufriedenheit hervorrufen.

Dieser Vorfall war es, welcher bei der nächsten Botschaftersendung es nöthig erscheinen liess, einen andern als

1) Auch die Juden, welche sich Handels wegen oder aus andern Gründen in Rom aufhielten, unterstanden dem Gebot des Vertreters ihres Hohenpriesters und Fürsten.

2) Hat einer oder der andre Gesandte selbst Mitschuld an der begangenen Taktlosigkeit gehabt, so war er schon durch das Bewusstsein, zum Unglück von Glaubensgenossen beigetragen und sich compromittirt zu haben, genug bestraft, wenn die Römer ihn bloss durch kühleres Verhalten ihren Unmuth fühlen liessen oder gar vornehm darüber hinwegsahen.

Numenios zum Haupt der Gesandtschaft zu machen; ihm wenigstens die Mitgliedschaft zu lassen, hat sicher der Umstand bewogen, dass an Kenntniss der Verhältnisse und der massgebenden Persönlichkeiten in Rom kein anderer dem Manne gleich kam, der dort zwei- oder dreimal die Verhandlungen mit Erfolg geleitet hatte und durch jene Eigenschaften wie sicher auch durch seine Geschäftsgewandtheit für die neue unentbehrlich erscheinen konnte. Aus alledem folgt, dass die Botschaft, welche das Senatusconsult A erwirkt hat, weder mit der des Jahres 139 identisch noch ihr vorausgegangen ist, sondern in eine spätere Zeit fällt.

4. Wesentliche Identität des Inhalts der beiden¹⁾ Senatsbeschlüsse, schreibt Mommsen, ist allerdings vorhanden; doch kann man, wie sich zeigen wird, hierüber abweichender Meinung sein und es gibt auch hiervon abgesehen noch ein Anzeichen, dass das von Josephos überlieferte Senatusconsult nicht dem Jahr 139 angehört. Den Gesandten des Simon ist vom Consul Lucius bloss das Rundschreiben, aber kein Senatusconsult mitgegeben worden; 1 Makk. 15 heisst es vor der Mittheilung des Schreibens: ἤλθε Νομμῆριος καὶ οἱ παρ' αὐτοῦ ἐκ Ρώμης, ἔχοντες ἐπιστολὰς τοῖς βασιλεῦσι καὶ ταῖς χώραις, ἐν αἷς ἐγγράπτο τάδε, und zuletzt nach der Aufzählung von 23²⁾ Adressaten: τὸ δὲ ἀντίγραφον αὐτῶν ἐγγραφῶν Σίμωνι τῷ ἀρχιερεῖ; an beiden Stellen müsste das Senatusconsult mitgenannt sein, wenn den Gesandten auch von diesem der Consul eine (natürlich ins Griechische übersetzte) Abschrift für Simon eingehändigt hätte. Sich und den Staatsschreibern konnte er eine solche Bemühung überhaupt ersparen, weil der Inhalt des Rathsbeschlusses im Rundschreiben angegeben ist, und er hat es offenbar unterlassen, weil der Text gleich

1) Im Rundschreiben 1 Makkab. 15 ist der Inhalt des ihm vorausgegangenen Rathsbeschlusses mitgetheilt.

2) Zu ihnen kommt noch Ptolemaios Physkon, an welchen das im Text mitgetheilte Exemplar des Rundschreibens gerichtet ist.

dem des Rundschreibens in 24 Exemplaren für die Adressaten und ebensovielen Abschriften für Simon hätte geliefert werden müssen.

5. Die Gesandten Simons verfolgten und erreichten im J. 139 noch einen zweiten Zweck, welcher unserem Senatusconsult fremd ist: während dieses die Fürsten und Freistaaten nur zur Vermeidung von Feindseligkeiten gegen die Juden auffordert, dient das Rundschreiben nicht bloss als Schutzbrief, sondern verlangt auch eine positive Leistung für jene, nämlich die Auslieferung flüchtiger jüdischer Verbrecher, 1 Makk. 15 *εἰ τινες οὖν λοιμοὶ διαπεφεύγασιν ἐκ τῆς χώρας αὐτῶν πρὸς ὑμᾶς, παράδοτε αὐτοὺς Σίμωνι τῷ ἀρχιερεῖ, ὅπως ἐκδικήσῃ ἐν αὐτοῖς κατὰ τὸν νόμον αὐτῶν*. Wäre die Urkunde A im J. 139 ausgefertigt, so müsste in ihr auch dieses Verlangen ausgesprochen sein: denn der auf Grund eines Senatsbeschlusses erfolgte Erlass konnte und durfte zu Gunsten der Juden weder mehr noch weniger anordnen, als was vom Senat beschlossen war. Diese Anordnung konnte unter Umständen viele Mühe verursachen, weil die Namen der Uebelthäter bekannt gemacht, ihre Identität festgestellt, ihr Aufenthalt oder Versteck ermittelt und ihre Festnahme bewerkstelligt werden musste. Die Mittheilung der Namen musste von den jüdischen Gesandten geschehen, welche zu diesem Behuf eine Liste derselben mit sich führten; die weitere Thätigkeit fiel den Regierungen zu, in deren Gebiet sich die Flüchtlinge aufhielten; ausgeliefert wurden sie ohne Zweifel an die Gesandten: denn sie z. B. aus Sikyon oder Pergamon nach Judäa zu schaffen, konnte man den Regierungen nicht zumuthen. Eben aus dem oft langen Aufenthalt, welchen die Gesandten Simons desswegen an dem Sitz der Adressaten nehmen mussten, erklärt sich die lange Dauer ihrer Reise, von Sel. 172 (Nisan 140—139) bis 174 (Nis. 138—137). Mit dieser Abweichung hängt die folgende zusammen.

6. Das Consult A befiehlt, den Gesandten Schutzbriefe für die Juden mitzugeben an die selbständigen Stadtgemeinden und an Könige (*πρός τε τὰς αὐτονομουμένας πόλεις καὶ πρὸς βασιλεῖς*); das Rundschreiben 1 Makk. 15 dagegen wendet sich an die Könige und Territorien: *ἤρθεσαν οὖν* (nämlich *τῇ συγκλήτῳ*) *γράψαι τοῖς βασιλεῦσι καὶ ταῖς χώραις*, ebenso vorher der Erzähler: (die Gesandten kamen) *ἔχοντες ἐπιστολὰς τοῖς βασιλεῦσι καὶ ταῖς χώραις* und am Schluss in der Aufzählung der Adressaten, s. unten. Die Ursache der Wahl des umfassenden Ausdrucks *χώραι* liegt, wie ein Blick auf die Namen erkennen lässt, darin, dass er sich auf staatsrechtlich weit von einander verschiedene Gebiete bezieht. Neben autonomen Städten, Inseln und Ländern wie Karien, Lykien, Samos, Rhodos, Halikarnassos, Knidos, Kos, Arados u. a. lesen wir an letzter Stelle *καὶ Κύπρον καὶ Κυρήνην*, also die Namen von zwei Provinzen des Ptolemaios Physkon, an welchen das im Buch mitgetheilte Exemplar des Rundschreibens gerichtet war. Offenbar wurde von diesen abhängigen Gebieten nicht vorausgesetzt, dass ihre Bevölkerung die Sicherheit Judäas gefährden könne, sondern dass dorthin sich ein oder der andere Verbrecher geflüchtet haben könnte, und mit besonderen Exemplaren des Rundschreibens wurden sie behufs schnellerer Erledigung der Aufgabe wegen ihrer grossen Entfernung von Aegypten bedacht, wo das Bestehen des Judenviertels von Alexandria allein schon der Regierung genug zu thun geben konnte. Aehnliches gilt von dem winzigen, eine selbständige politische Rolle zu spielen unfähigen, aber durch seinen Freihafen zu grosser merkantiler Bedeutung gelangten Eiland Delos, welches seit 168 den Athenern gehörte; auch hier ging die Verfolgung und Fortschaffung der Flüchtlinge leichter vor sich, wenn das römische Schreiben statt nach Athen gleich zu der dortigen Behörde kam. Die Vermuthung, dass in allen mit dem Rundschreiben bedachten Ländern und Städten schon damals eine grössere

Zahl von Juden gewohnt habe (Schürer II 495), findet in diesen und andern durch sie verständlichen Auffälligkeiten der Namenliste eine glänzende Bestätigung, so z. B. darin, dass das in viele selbständige Stadtgemeinden gespaltene Kreta nicht wie Cypern, Rhodos und andere Inseln besonders genannt wird, wohl aber eine ihrer grössten Städte, Gortyna; nur dort befand sich also eine grössere Zahl¹⁾ von Juden, aber nicht in Knossos, Lyktos, Pergamon, Kydonia und andern Städten. In die Liste sind wahrscheinlich alle Gebiete aufgenommen, in welchen sich damals Judengemeinden befanden:²⁾ da die Flüchtlinge sich voraussichtlich an Orte gewendet hatten, wo sie hoffen konnten, bei Glaubensgenossen, welche von ihrem Vergehen nichts wussten, den für rechtlos gewordene Exulanten nöthigen Unterschlupf zu finden, so musste die Regierung der Heimath in allen Gebieten nach ihnen fahnden, in welchen sich Landsleute in grösserer Zahl aufhielten.

Das Namenverzeichniss ist auch in andern Beziehungen von geschichtlicher Wichtigkeit. Wenn Myndos neben Karien, Phaselis neben Lykien, Side neben Pamphylien besonders genannt wird, so ist daraus zu schliessen, dass diese Städte von der Volksgemeinde (*zowón*) der Länder, zu welchen sie gehörten, sich fernhielten oder ausgeschlossen waren. Achaia, d. i. das Gebiet des Achaierbundes, wird nicht genannt, wohl aber Sikyon, welches nach der Zerstörung Korinths mit der Mark dieser Stadt auch ihren Handel und die fremden Kaufleute an sich gezogen hatte; ob der Achaierbund zur Zeit (im Frühling 139, s. unten) schon wieder ins Leben getreten war, ist unklar; geschehen ist dies nach Pausanias Ol. 160

1) Vereinzelte (gläubige) Juden sind wohl überhaupt nur selten im Ausland sesshaft gewesen: gewisse Feste wie z. B. der Versöhnungstag konnten nur von einer Genossenschaft begangen werden.

2) Rom fehlt, weil Numenius dort ohne Zweifel schon die nöthigen Schritte gethan hatte.

= 140/139—137/136 v. Chr. und vielleicht schon Ol. 160,1.¹⁾ Unter den Königen wird Demetrios von Syrien genannt, der im Jahr 139 mit den Parthern Krieg führte und (vermuthlich am Ende desselben) von ihnen gefangen genommen wurde; dass der Name seines Gegners, des Knaben Antiochos VI fehlt, der sich mit seinem Leiter Diodot noch in Apameia behauptete, erklärt sich vielleicht aus dem Fehlen von Juden in dem Gebiet dieser Stadt und dieses aus der Thatsache, dass die Juden im J. 142 von ihm abgefallen und zu Demetrios übergegangen waren. Der Nennung des Arsakes (Mithridates), der zu Rom in keinem Vertragsverhältniss stand und vor kurzem durch die Wegnahme Mediens, im J. 140 aber durch die Eroberung Babylonens den Mittelmeerstaaten näher gerückt war, liegt zunächst das Bestehen verschiedener Judengemeinden im Partherreich zu Grund; es dürfte aber auch die Rücksicht auf die Sicherheit Judäas miteingespielt haben, s. Abschnitt 8.

Eine besondere Betrachtung erheischt der Name Sampsames oder Sampsame. Die wörtliche Mittheilung des Rundschreibens endigt mit der oben ausgeschriebenen Stelle über die flüchtigen Verbrecher, dann spricht der Erzähler selbst: *καὶ τὰ αὐτὰ ἔγραψε Δημητρίῳ τῷ βασιλεῖ καὶ Ἀπτάλῳ, Ἀρσιάρχῃ καὶ Ἀρσάκῃ, καὶ εἰς πάσας χώρας καὶ²⁾ Σαμψάμῃ καὶ Σπαρτιάταις καὶ εἰς Ἀἴλον . . . καὶ Κύπρον καὶ Κυρήνην. τὸ δὲ ἀντίγραφον αὐτῶν ἔγραψαν Σίμωνι τῷ ἀρχιερεῖ.* Weil mit *Σαμψάμῃ* die Aufzählung der *πᾶσαι χώραι* beginnt, ist der Name einer Stadt darin gesucht und auf die jetzt Samsun genannte am Pontus gerathen worden; dies ist aber das alte Amisos

1) S. Umfang und Anordnung der Geschichte des Poseidonios, Philologus 1896 S. 78.

2) D. i. „sowohl dem Sampsames als auch den Spartiaten u. s. w.“; vielleicht ist aber *καὶ* der Zusatz eines Abschreibers oder des Uebersetzers, welcher *εἰς πάσας χώρας* nicht auf die zwei Personennamen beziehen zu dürfen glaubte.

und der Dativus nöthigt, an eine Person, also an einen Fürsten, Häuptling oder Oberpriester zu denken; die zweite *χώρα* ist ebenfalls nicht durch einen Ortsnamen bezeichnet. Da die Liste alle Staaten ins Auge fasst, in welchen sich Judengemeinden befanden, so liegt es am nächsten auf das Oberhaupt der Ituräer zu rathen,¹⁾ welche sich vom Libanon allmählich über das Bergland hinaus nach allen Seiten ausbreiteten. Ihr in unseren Quellen zuerst genannter Regent²⁾ Ptolemaios, Sohn des Mennaioi, bedrohte um 85 schon das grosse Damaskos; noch mächtiger wenigstens nach Süden hin finden wir die Ituräer zwei Jahrzehnte früher, als sie das Land Galiläa besaßen, welches ihnen der Judenkönig Aristobulos im J. 103 entriss (s. Schürer I 219); vorher werden sie in Berichten aus der makedonischen Zeit nicht erwähnt. Das Joch der Seleukiden haben sie vermuthlich während der Thronstreitigkeiten derselben, vielleicht gleich den Juden in dem grossen Bürgerkrieg der Jahre 145—140 abgeschüttelt und wie jene zugleich ihr Gebiet weiter ausgedehnt. Der Name Sampsames weist wie Sampson (Simson) und Sampsigeramos (Fürst von Emesa zur Zeit des Pompejus) auf Verehrung des syrischen Sonnengottes hin, welcher in der Libanonstadt Heliopolis ein angesehenes Heiligthum besass; auf dessen Hohenpriester bezieht sich vielleicht der Titel auf den Münzen späterer Theilfürsten: *Αυσαρίου τετραρχου και αρχιερέως, Ζηνοδώρου τετραρχου αρχιερέως*. Noch Ptolemaios scheint als nomineller Vasall der Syrer Könige gleich Simon, dessen Enkel Aristobulos zuerst den Königstitel annahm, nur Ethnarch gewesen zu sein; daher konnte, wie in dem Rundschreiben Simon nur als Hoherpriester, seine Gesandten aber als Botschafter der Juden bezeichnet werden, so der Name des Sampsames mit den Territorien zusammen genannt werden;

1) Das Beste über ihre Geschichte bei Schürer I 593—608.

2) König wird er nirgends genannt.

vielleicht ist auch er wie Simon eigentlich Hoherpriester gewesen. Besass er Galiläa schon, so war sein Gebiet eines der ersten, welche von den flüchtigen Juden aufgesucht wurden, und es erklärt sich daraus, dass Simon und Hyrkanos bei ihrem Umsichgreifen keinen Versuch gemacht haben, Galiläa wenigstens zum Theil wiederzugewinnen: die derzeitigen Herren dieses Landes waren ihre natürlichen Bundesgenossen, so lange es galt, sich die Unabhängigkeit von Syrien zu erhalten.

7. Während in dem Senatusconsult die von dem Rundschreiben des J. 139 verlangte Auslieferung der Verbrecher fehlt, hebt es andererseits als Gegenstand des römischen Schutzes neben dem Land noch besonders die Häfen der Juden hervor, von welchen in jenem keine Rede ist; es verlangt von den Königen und Freistaaten: *ὅπως . . . μὴ πολεμήσωσιν αὐτοῦς καὶ τὰς πόλεις αὐτῶν καὶ τὴν χώραν αὐτῶν*. Aus dem Abschnitt 5 angegebenen Grund ist auch hierin ein Beweis zu suchen, dass das Rundschreiben einer andern Zeit angehört als der Rathsbeschluss. In eine spätere bringt diesen der Umstand, dass die Juden im J. 139 nur einen einzigen Hafen, den von Joppe, besessen haben. In demselben Jahr Sel. 172 (Nisan 140—139), in welchem Simons Gesandte nach Rom gereist sind, nahm er diese Stadt in Besitz und dehnte dadurch das jüdische Gebiet bis zum Meere aus, 1 Makk. 14, 5—7. 33—34; im vorhergehenden Jahr hatte er die Stadt Gazara westlich von Emmaus (Nikopolis) erobert, sie neu befestigt und seinen Sohn Johannes Hyrkanos als Statthalter dort eingesetzt; von ihr war der Hafen von Jamnia weniger weit entfernt als Joppe und nach Josephos hätte er in der That auch Jamnia gewonnen, ant. jud. 13, 6, 7 *κατεστρέφατο Σίμων Γάζαρά τε πόλιν καὶ Ἰόππην καὶ Ἰάμνιαν*, bell. jud. 1, 2, 2 *αἶρεῖ Γάζαρά τε καὶ Ἰόππην καὶ Ἰάμνιαν*. Diese Angabe wird als irrthümlich angesehen: als um 136 Antiochos Sidetes den Diodotos, welcher 137 den Knaben

Antiochos VI aus dem Wege geräumt und unter dem Namen Tryphon sich das Diadem aufgesetzt hatte, in Dora belagerte, verlangte er von Simon die festen Plätze zurück, welche sie eingenommen hatten, und bezeichnete als diese die Städte Joppe, Gazara und die Burg von Jerusalem, 1 Makk. 15, 28. 35; Jamnia war also syrisch geblieben. Eben hier schlug Kendebaios, welchen Antiochos bei seinem Abzug von Dora als Strategen des Küstenlandes zurückliess, sein Hauptquartier auf, um von da aus, weil Simon die Zurückgabe verweigerte, in Judäa einzufallen; unter dem kriegerischen Alexander Jannaios (102—77) wird die Stadt von Josephos unzweifelhaft richtig als jüdisch bezeichnet (ant. 13, 15, 4) und war das nach ant. 13, 12, 2 zu schliessen schon vor jenem. Die Angabe des Josephos ist indess nicht geradezu falsch, sondern, wie aus unserem Senatusconsult hervorgeht, ungenau: bloss der Hafen von Jamnia ist gemeint, welcher denselben Namen geführt hat wie die Stadt, Plinius hist. nat. 5, 68 Jamniae duae, altera intus, vgl. mit Ptolemaios geogr. 5, 16, 2: an der Küste Ἰαμνειαῶν λιμῆν und 5, 16, 6: im Innern Ἰάμνεια. Er war von der Stadt ziemlich weit entfernt und wohl auch nicht befestigt, konnte daher von dem thatkräftigen Statthalter Gazara's, dem wir, da Simon selbst in den letzten Jahren die Kriegführung seinen Söhnen übertrug, die That zutrauen dürfen, leicht weggenommen werden. Jetzt war es nöthig, ihn durch Werke und Besatzung gegen den Versuch der Jamniten, ihn wiederzugewinnen, zu sichern; so wurde aus dem Hafen eine Hafenstadt und von den Seefahrern, für welche die eigentliche Stadt weniger Wichtigkeit hatte, erhielt sie den Namen Jamnia. Da die Wegnahme nur den Hafen betraf und wahrscheinlich ohne Kampf vor sich ging, konnte sie von einem Geschichtschreiber leicht übersehen werden. Kendebaios erlitt von dem Statthalter eine schwere Niederlage, in welcher sein ganzes Heer vernichtet wurde, 1 Makk. 16; bald darnach wird dieser den Hafen genommen

haben. Jene Niederlage ist das letzte in dem Makkabäerbuch erzählte Ereigniss vor dem Tode Simons (Monat Shbat Sel. 177 = 26. Jan. bis 24. Febr. 134) und daher im Zusammenhalt mit den obengenannten Daten in das J. 135, das Senatusconsult also frühestens in die Zeit des Hyrkanos I zu setzen.

8. Auch der Feind, welchen die Juden fürchten, ist im Senatusconsult ein anderer als im Rundschreiben: jenes will bloss im Allgemeinen die Befehdung derselben verhüten (*ὑπερ τοῦ τήν τε χώραν αὐτῶν καὶ τοὺς λιμένας ἀδείας τυγχάνειν καὶ μηδὲν ἀδικεῖσθαι*), dieses ausdrücklich auch den Bund mit einem Feind der Juden: *ὅπως μὴ . . . πολεμήσωσιν αὐτοὺς καὶ τὰς πόλεις αὐτῶν καὶ τὴν χώραν αὐτῶν καὶ ἴνα μὴ συμβαλήσωσι τοῖς πολεμοῦσιν αὐτούς*. Da im Consult ein solcher Bund nicht ausgeschlossen ist, so darf vermuthet werden, dass der Gegner, welchen das Rundschreiben ins Auge fasst, ihnen für sich allein nicht überlegen gewesen sei. Das trifft auf Antiochos VI zu. Ihn besiegte Demetrios im J. 140 und warf ihn nach Apameia zurück, aber seinen Sieg weiter zu verfolgen wurde er dadurch verhindert, dass der Partherkönig in demselben Jahr 140 Babylonien eroberte. So machte er denn im Winterhalbjahr grosse Rüstungen und zog im Frühling 139 gegen jenen zu Felde, wurde aber, vermuthlich im Ausgang des Jahres, gefangen genommen, s. Seleukidenära d. Makk. S. 262 fg. Als in dem erwähnten Winterhalbjahr 140/139 die Gesandtschaft Simons nach Rom abging,¹⁾ hatte

1) 1 Makk. 14 wird schon vor der Volksversammlung des 18. Elul Sel. 172 von ihrem Abgang berichtet, was Schürer I 199 aus dem S. 559 Anm. 1 bemerkten, für uns nicht massgebenden Grund (Elul 172 = Sept. 141) verwirft; aber auch der Abgang vor dem 14. Sept. 140 erscheint noch zu früh. Schürer vermuthet, dieser sei vom Verfasser desswegen vor der Versammlung eingeschaltet, weil er nach der ungenauen Wiedergabe des Volksbeschlusses c. 14, 40 (vgl. Schürer I 193) diesen bereits als eine Wirkung der Gesandtschaft angesehen habe. Die Vorgänge können auch nach ihrer inneren Zusammengehörigkeit gruppirt sein, so dass auf die Unter-

Demetrios vor, den schwächeren Feind im Lande lassend gegen den weit stärkeren in den Osten zu ziehen; er lebte der Hoffnung, von den das Joch der verachteten Parther widerwillig tragenden Völkern der verlorenen Provinzen des Seleukidenreichs verstärkt, jenen niederzuwerfen und dann desto leichter den anderen zu überwältigen. Dieser war immerhin zur Zeit noch ziemlich stark: mit Apameia hielten zu ihm die von diesem gewöhnlich abhängigen Städte Larissa, Kasiana, Megara, Apollonia u. a.; in Kasiana war Diodot geboren, in Apameia gross geworden, s. Strabon p. 752; Truppen hatte Demetrios offenbar nur wenige zurücklassen können, die Herrschaft der Seleukiden über Syrien stützte sich in erster Linie auf die Ergebenheit der makedonisch-hellenischen Colonien, welche im Kriegsfall Heeresfolge leisteten; grosse Rüstungen erheischten die Anwerbung grosser Söldnerschaaren. Zog Demetrios nicht bei Zeiten zur Rettung der jenseit des Euphrat nach Hülfe rufenden Colonien aus, so drohten die diesseitigen mit Abfall: eine Meldung dieser Art hat Justinus 36,1 mit dem Verhalten der Städte im Anfang seiner Regierung (*reciperato paterno regno rerum successu corruptus in segnitiam labitur tantumque odium apud omnes inertiae . . . contraxit. itaque cum ab imperio eius passim civitates deficerent, ad abolendam segnitiae maculam bellum Parthis inferre statuit*) verwechselt und so die Vorgänge einiger Jahre übersprungen; ähnliche Erzählungslücken finden sich auch sonst nicht wenige bei

nehmungen Simons seine Ehrung durch das Volk und seine Anerkennung durch Antiochos Sidetes folgt, ähnlich wie in c. 4, s. Seleukidenära S. 292. Die Gesandten sind wegen der Rüstungen des Demetrios wohl im Wintersemester (spätestens am letzten Adar = 21. März 139) abgeschickt und im ersten oder zweiten Vierteljahr 139 vom Senat empfangen worden, vgl. Abschn. 5 am Schluss. Ueber ihren Erfolg in Rom mögen sie bald darnach einen Bericht an Simon geschickt haben.

ihm, vgl. z. B. Seleukidenära S. 306. Andererseits versteht man so auch die übertreibende Angabe 1 Makk. 15, Demetrios habe den Partherzug unternommen, um Verstärkungen gegen (Diodotos) Tryphon heranziehen zu können (*τοῦ ἐπιπάσασθαι βοήθειαν αὐτοῦ, ὅπως πολεμήσῃ τὸν Τρόφωνα*): die jüdischen Berichterstatter kannten von den grossen Colonien Syriens am besten die ihnen am nächsten gelegenen, deren stärkste eben Apameia war.

Der Gedanke, welcher Simon zur Anrufung römischen Schutzes bewog, war ohne Zweifel die nahe genug liegende Befürchtung, dass zwischen dem Partherkönig und Antiochos VI eine gegen den gemeinsamen Feind gerichtete Verbindung zu Stande kommen würde. Der Machthaber, dessen Gegnerschaft Hyrkanos im Anfang seiner Regierung fürchten musste, war Antiochos Sidetes; in der That rückte dieser gleich 134 ins Land, legte sich nach Verwüstung desselben vor Jerusalem und eroberte es um Anfang November 133. Gegen ihn hat aber Hyrkanos die römische Hülfe entweder gar nicht oder vergebens angerufen: ein Senatusconsult würde den Bedränger unfehlbar zum Abzug veranlasst haben, vgl. zu Consult B; der Bundesvertrag verpflichtete beide Theile nicht ein für allemal zu gegenseitiger Unterstützung, sondern machte diese von ihrem jeweiligen Ermessen abhängig (1 Makk. 8, 25 und 27 *ὡς ἂν ὁ καιρὸς ὑπογραφή*), desswegen musste in jedem besonderen Falle der Bund erneuert werden. Nachdem Antiochos Sidetes im November oder December 130 im Partherkrieg sein Ende gefunden hatte, benützte Hyrkanos die augenblickliche Entblössung seines Reichs von Truppen zu Erwerbungen auf dessen Kosten: östlich des Jordans eroberte er nach 6 monatlicher Belagerung (etwa April — September 129) Medaba, dann das unbekannte Samoga (Jos. ant. jud. 13, 9, 1; Samaga bell. jud. 1, 2, 6) nebst den Nachbarorten; weiter, wohl im J. 128 Sichem und den Tempelberg Garizim mit den umliegenden Ortschaften der

Kuthäer;¹⁾ dann im Süden Adora, Marissa und viele andere Plätze der Idumäer. Der in den letzten Tagen des Sidetes nach Syrien zurückgekehrte Demetrios musste alle diese Uebergriffe wider seinen Willen dulden, weil er sich zu tief in die ägyptischen Händel eingelassen hatte (Jos. ant. 13, 9, 3). Im J. 130 war Ptolemaios Physkon (145—116) von den Alexandrinern verjagt und die Regierung seiner Gattin Kleopatra übertragen worden; als er auf Cypern Rüstungen zum Wiedergewinn desselben machte, versprach sie dem Syrerkönig als Preis seiner Hülfe den Besitz des ganzen Landes (Justin 39,1); ehe er aber diese leisten konnte, wurde ihr Heer von dem Feldherrn des Ptolemaios geschlagen und vernichtet (Diodor 34, 20), worauf sie nach Syrien floh (Just. 39, 1); jetzt erschien Demetrios vor Pelusion, wurde aber von Ptolemaios aufs Haupt geschlagen und zum Abzug genöthigt (Porphyrios b. Euseb. chron. I 257). Nun meuterten seine Truppen, viele Städte, unter ihnen Antiocheia und Apameia fielen von ihm ab (Jos. ant. 13, 9, 3. Porphyrios a. a. O. Justin 39, 2) und hielten bei Ptolemaios um Zusendung eines Königs aus dem Seleukidenhause an. Er schickte ihnen mit einem Heere den Sohn eines Kaufmanns, dem er den Namen Alexander gab; zum Spott wurde er Zabina (der Erkaufte) genannt. Seine ersten Münzen zeigen das Jahr Sel. 184 (ca. 25. Sept. 129—11. Oct. 128); jedenfalls ist er im J. 128 und wohl erst im Sommer gekommen. Sei es, dass Alexander oder dass Demetrios in dem jetzt angefachten Kriege siegte, in beiden Fällen konnte nach Beendigung desselben der Sieger voraussichtlich über die ganze Macht des Seleukidenreiches verfügen und in beiden war zu erwarten, dass er von Hyrkanos mindestens die geraubten Gebiete zurückverlangen werde, Grund

1) D. i. die Nachkommen der von den Assyrern nach Samareia verpflanzten Einwohner Kutha's und anderer Gebiete; die Stadt Samareia selbst wagte Hyrkanos erst später anzugreifen.

genug für Hyrkanos, die bewährte Gunst Roms von Neuem anzurufen.

Durch den Umstand, das Alexander Zabina von Ptolemaios unterstützt wurde, bekam die jüdische Küste für ihn eine besondere Wichtigkeit wegen der Verbindung zu Wasser und zu Land mit Aegypten: die Küstenstrasse lief durch die Mark von Joppe und Gazara (Strab. p. 758), südlich von Joppe waren die Häfen bis Alexandria wenig brauchbar, die nördlichen aber: Ptolemais, Tyros und Sidon, wie die Münzen lehren, dem Demetrios treu geblieben. Hyrkanos musste also fürchten, dass gegen diese Orte Alexander sich frühzeitig wenden werde. Daher die Hervorhebung der Häfen im Senatusconsult; im J. 139 war zu dergleichen kein Anlass gewesen. Jenes ist, nach dem von Josephos (s. Abschn. 9) beigegebenen Datum zu schliessen, im 8. Jahr des Hyrkanos (beginnend mit Nisan 128) zu Stande gekommen, also genau in dem Jahr, in welchem Hyrkanos allen Grund hatte, sich des Bundes mit Rom zu erinnern.

9. Als Absender der Botschaft werden in dem Senatusconsult nur die Juden überhaupt bezeichnet; wenn Josephos gleichwohl den Hohenpriester, welcher damals an ihrer Spitze gestanden ist, Hyrkanos nennt, diesen aber irrthümlich für Hyrkanos II hält, erklärt sich seine Kenntniss des Hohenpriesternamens ebensowohl wie seine Unkenntniss der Person des Hohenpriesters nur durch die Annahme, dass das von ihm angegebene Regierungsjahr des Hyrkanos sammt dem Monat der Urkunde selbst beige geschrieben war. Aus der Unrichtigkeit seiner Angabe, dass das (im December zu Stande gekommene) Senatusconsult im Panemos (Juli, s. unten S. 575) beschlossen worden sei, folgt weiter, dass ταῦτα ἐγένετο von ihm selbst hinzugefügt worden ist; die Urkunde lieferte bloss das Datum 'unter Hyrkanos . . . Panemos'. Dieses hat also dem Senatusconsul selbst nicht angehört, ist vielmehr in Jerusalem hinzugesetzt worden, um die Zeit seiner Ueberreichung

durch die Gesandten oder seiner Einverleibung in das Tempelarchiv anzugeben. Ganz deutlich erkennen wir einen ähnlichen Vermerk in den Worten, welche Josephos nach unserem Senatusconsult und der erwähnten Datirung irrthümlich als Anfang eines zu Ehren des Hyrkanos II abgefassten attischen Psephisma (*ἔπεμψαν ψήφισμα τοῦτον περιέχον τὸν τρόπον*) mittheilt: *Ἐπὶ προτάσεως καὶ ἱερέως Λιονυσίου τοῦ Ἀσκληπιάδου μηνὸς Πανέμου πέμπτη ἀπιόντος ἐπεδόθη τοῖς στρατηγοῖς ψήφισμα Ἀθηναίων*, nach welchen erst der wahre Anfang desselben (*Ἐπὶ Ἀγαθοκλέους ἄρχοντος* u. s. w.) folgt. Mendelssohn will in diesen Worten¹⁾ den Anfang eines andern, von einer unbekanntem hellenistischen Stadtgemeinde beschlossenen Psephisma finden, dessen Fortsetzung und Schluss verloren gegangen sei, und vermuthet, die Worte *ταῦτα ἐγένετο ἐπὶ κτλ.* seien von dem jüdischen Archivar ursprünglich diesem Psephisma beigesetzt gewesen. Aber — um von der Gewaltsamkeit dieser Hypothesen gar nicht zu reden — Aufgabe des Archivars ist es nicht, in der Weise eines Historikers die Zeit eines geschichtlichen Vorganges, sondern die der Uebergabe oder Niederlegung von Urkunden anzugeben: mit *ταῦτα ἐγένετο* u. s. w. will Josephos sagen, dass diese Akte, d. i. die Gewährung der von ihm angegebenen Vergünstigungen im 9. Jahr des Hyrkanos, Monat Panemos, geschehen seien.

Die Verkennung der zwei Archivnotizen äussert sich bei Josephos in verschiedener Weise: während er die zweite für einen Bestandtheil, den Anfang des in der Urkunde überlieferten Textes hält, ist er hinsichtlich der ersten nicht in einen solchen Irrthum verfallen, fehlt aber darin, dass er das Datum nicht richtig verstanden hat. Die Verschiedenheit erklärt sich daraus, dass die Bemerkung zur zweiten in ungewöhnlicher Weise in griechischer Sprache gegeben war,

1) Ueber sie und das attische Psephisma s. Artikel II.

die zur ersten aber in einheimischer, wodurch er vor dem Irrthum über ihren Verfasser bewahrt wurde. Der Monatsname ist also hier von ihm aus dem Hebräischen oder vielmehr Aramäischen, welches spätestens seit Mitte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts (s. Schürer II 8) in Palästina herrschte, in das Griechische übersetzt; woraus sich ergibt, dass der Panemos hier die zu seiner Zeit dem Thammuz (Juli) entsprechende Bedeutung hat. Dagegen noch zur Zeit Caesars trafen die makedonischen Monate in Syrien in ihre eigentliche Jahreszeit, so dass jener dem Sivan (Juni) entsprach, s. Zeitrechnung der Griechen und Römer in Müllers Handb. d. klass. Alterthumsw. I² S. 770; diesen setzt also die zweite Archivnotiz voraus. In beiden aber ist nicht etwa der aramäische Monat auf den makedonischen als genau gleichzeitigen reducirt, sondern jener Monatsname durch den ihm gewöhnlich, aber keineswegs immer entsprechenden übersetzt: so schon in den Daten chaldäischer d. i. babylonischer Sternbeobachtungen bei Ptolemaios (Seleukidenära S. 243), auf den Inschriften von Palmyra (Schürer I 631) und in den zwei Hauptwerken des Josephos, in dem älteren sogar ohne irgend eine Andeutung, dass er eigentlich die jüdischen Monate meint, s. Tagdata des Josephos, Sitzungsab. 1893. II, 465 ff.

Das Senatusconsult wurde am 13. Dec. 626 = 5. Dez. 128 beschlossen und nach Abgabe der Schutzbriefe an die Regierungen im 9. Jahr des Hyrkanos I, Monat Thammuz, also am 6. Juli/3. August 127 in Jerusalem sei es überbracht oder in Verwahrung genommen.

B: ant. 13, 9, 2. Jahr 122 (10. Febr.), nicht 133.

Zwischen dem Bericht über die Eroberungen des Hyrkanos in den Jahren 129—128 und der Erklärung ihrer Zulassung von Seiten Demetrios' (s. zu A Abschn. 8), also gerade bei dem Jahr, in welches das Consult A fällt, legt Josephos ant. 13, 9, 2 ein anderes ein. Laut diesem beräth der Senat

am 6. Februnarius unter dem Vorsitz des Prätors (?) Fannius über die Gesuche der jüdischen Gesandten um Erneuerung des Bundes, Beihülfe zum Wiedergewinn der von Antiochos trotz des Senatsbeschlusses im Krieg weggenommenen Plätze Joppe, Gazara u. a., Verbot des Durchmarsches seiner Truppen, Aufhebung seiner Anordnungen in jenen Plätzen, Sendung römischer Botschafter behufs Auslieferung der Plätze und Abschätzung des angerichteten Schadens und um ein Geleite-rundschreiben für die Gesandten; er beschliesst, den Bund zu erneuern, die (anderen Punkte?) aber wegen dringender eigener Angelegenheiten später in Erwägung zu ziehen und (dabei) für die Verhütung neuer Unbilden zu sorgen; den Gesandten solle Fannius Gelder für die Heimreise anweisen. Dieser, setzt Josephos hinzu, entliess sie mit Reisegeld und dem verlangten Rundschreiben.

Der Text des Consults lautet bei Niese folgendermassen:

Φάννιος Μάρκου υἱὸς στρατηγός¹⁾ βουλὴν ἤγαγεν πρὸς ὁκτὼ εἰδῶν Φεβρουαρίων ἐν Κομιτιῷ παρόντος Λουκίου Μαννίου Λουκίου υἱοῦ Μεντίνα²⁾ καὶ Γαΐου Σεμπρονίου πενναίου³⁾ υἱοῦ Φαλέρνα περὶ ὧν ἐπρέσβευσεν Σίμων Λοσιθέου καὶ Ἀπολλώνιος Ἀλεξάνδρου καὶ Διόδωρος Ἰάσονος ἄνδρες καλοὶ καὶ ἀγαθοὶ πεμφθέντες ὑπὸ δῆμον τοῦ Ἰουδαίων, [οἱ] καὶ διελέχθησαν περὶ φιλίας τῆς ὑπαρχούσης τούτοις καὶ συμμαχίας πρὸς Ῥωμαίους καὶ τῶν δημοσίων πραγμάτων, ὅπως τε Ἰόππη καὶ λιμένες καὶ Γάζωρα καὶ πηγαὶ⁴⁾ καὶ ὅσας πόλεις αὐτῶν ἄλλας καὶ χωριά πολεμῶν ἔλαβεν Ἀντίοχος παρὰ τὸ τῆς συγκλήτου δόγμα ταῦτα ἀποκατασταθῆ, ἵνα τε τοῖς στρατιώταις τοῖς βασιλικοῖς μὴ ἐξῆν διὰ τῆς χόρας τῆς αὐτῶν

1) Zu schreiben *στρατηγὸς ὑπατος*, s. Abschn. 7.

2) *Μενηνία* Manutius, *Τρομεντίνα* Ritschl.

3) *Γναίου* Niese.

4) *Πηγαί* Holwerda; vielleicht Peqin, Beqin, Wohnsitz des Rabbi Josua ben Chananja, Mitglieds der Schule von Jamnia um 90—110, s. Schürer II 307.

καὶ τῶν ὑπηκόων αὐτῶν διέρχεσθαι, καὶ ὅπως τὰ κατὰ τὸν πόλεμον ἐκεῖνον ψηφισθέντα ὑπὸ Ἀντιόχου παρὰ τὸ τῆς συγκλήτου δόγμα ἄκυρα γένηται, ἵνα τε πρέσβεις πέμψαντες ἀποδοθῆναι τε αὐτοῖς ποιήσωσιν τὰ ὑπ' Ἀντιόχου ἀφαιρεθέντα καὶ τὴν χώραν διατιμήσωσιν τὴν ἐν τῷ πολέμῳ διεφθαρμένην, ὅπως τε αὐτοῖς πρὸς τε βασιλεῖς καὶ δήμους ἐλευθέρους γράμματα δῶσιν εἰς ἀσφάλειαν τῆς εἰς οἶκον ἐπανόδου. ἔδοξεν οὖν περὶ τούτων ταῦτα ἀνανεώσασθαι φιλίαν καὶ συμμαχίαν πρὸς ἄνδρας ἀγαθοὺς καὶ ὑπὸ δήμου πεμφθέντας ἀγαθοῦ καὶ φίλου. Die Fortsetzung gibt Josephos in indirecter Rede: *περὶ μέντοι γραμμάτων*¹⁾ ἀπεκρίναντο βουλευσέσθαι, ὅταν ἀπὸ τῶν ἰδίων ἢ σύγκλητος εὐσκολήσῃ, σπουδάσειν τε τοῦ λοιποῦ μηδὲν εἰς αὐτοὺς ἀδίκημα τοιοῦτο γενέσθαι δοῦναι τε αὐτοῖς τὸν στρατηγόν²⁾ Φάννιον χρήματα ἐκ τοῦ δημοσίου, ὅπως ἂν εἰς τὴν οἰκείαν ἐπανέλθοιεν. Den eigenen Zusatz des Josephos s. in Abschn. 8.

1. So auffallend wie das erste steht dieses Senatusconsult nicht mit der geschichtlichen Umgebung, in welche es Josephos gebracht hat, in Widerspruch: wenn Hyrkanos die erwähnten ostjordanischen, samaritischen und idumäischen Plätze an sich bringen konnte, so hätte er, falls damals die Eroberungen im Westen verloren waren, zwar wohl auch noch diese wiedergewinnen können, infolge dessen aber längere Zeit gebraucht, als es angesichts des Umstandes, dass er das Eingreifen des Demetrios jederzeit befürchten musste, rätlich war; hier, wo es sich nicht um widerrechtlichen Neuerwerb, sondern um Rückgewinn früheren Besitzes handelte, konnte er, wenn der Senat auf sein Gesuch einging, viel leichter und ohne Blutvergiessen zum Ziel gelangen. Allerdings ist es,

1) Vorzuziehen ist die gut beglaubigte Lesart *τῶν πραγμάτων*, s. Abschn. 8 S. 588.

2) Consul bedeutet *στρατηγός* in römischen Urkunden nur, wenn die volle Bezeichnung vorausgegangen ist, s. Mommsen Staatsr. II, 1 S. 194.

da Josephos von einer Eroberung jener Küstenplätze durch Antiochos Sidetes nichts meldet und seine Erzählung nur im letzten Jahr desselben (130 v. Chr.) insofern für sie Raum lässt, als sie aus diesem bloss den Tod des Königs meldet, sehr fraglich, ob er das Consult am rechten Platz eingestellt hat, und seine Angabe (ant. 13, 10, 1), Hyrkanos sei nach dessen Tod abgefallen, setzt voraus, dass sie in jenem Jahr nicht stattgefunden hat, sonst würde er das feindselige Auftreten des Hyrkanos nicht als Abfall bezeichnet haben; auch ist es zumal bei der Hochherzigkeit des Königs nicht wahrscheinlich, dass er die im J. 131 durch Theilnahme am Feldzug gegen die Parther bewiesene Vasallentreue so schlecht belohnt hätte, und er hat dazu auch weder Zeit noch die nöthige Macht gehabt, da er mit den gesammten Streitkräften seines Reichs vom Sommer 131 bis zu seinem Untergang um Ende November 130 in Hochasien mit den Parthern Krieg führte.

Ritschl und Mendelssohn erklären gleichwohl den Antiochos der Urkunde für Ant. Sidetes (an den offenbar auch Josephos gedacht hat), weil unter einem früheren Antiochos jene Küstenplätze noch nicht jüdisch waren und von den späteren Königen dieses Namens keiner die Macht besessen habe, sie den Juden zu entreissen, und letzteres müsste zugegeben werden, wenn der Titel des Fannius im Text richtig angegeben wäre. Dieser ist ohne Zweifel, da ein anderer Fannius aus jener Zeit nicht genannt wird, C. Fannius M. f. Strabo, der bekannte spätere Geschichtschreiber, Liebling des Scipio Aemilianus, Schwiegersohn des C. Laelius und Freund des C. Gracchus, Consul 122 und demnach spätestens 125 Prätor; nach Antiochos Sidetes regierte Demetrios wieder, bis er Sel. 187 (Okt. 126—125) von Alexander Zabina gestürzt wurde; seinem ältesten Sohn Seleukos folgte einige Monate später der zweite Sohn Antiochos Grypos; von diesem sind zwar Münzen aus demselben Jahr vorhanden, aber seine

Macht war damals noch so gering, dass ihm die Eroberung jener Plätze nicht zugeschrieben werden kann: der grösste Theil des Reichs gehörte dem Gegenkönig, was daraus hervorgeht, dass Porphyrios zwischen Demetrios und seiner Regierung die Lücke eines ganzen Jahres¹⁾ lässt. Es ist jedoch fraglich, ob in unserer Urkunde Fannius ursprünglich bloss als *στρατηγός* (Prätor) bezeichnet war: das vom Senat beschlossene und, wie Mendelssohn nachgewiesen hat, noch vorhandene Geleiteschreiben für die Gesandten (S. 586), nennt ihn Consul (*στρατηγός ὑπατος*), was wenigstens aus äusseren Gründen vorzuziehen ist: nach *στρατηγός* konnte *ὑπατος* leicht ausfallen (auch der Vorname des Fannius ist durch ein Versehen verloren gegangen), während andererseits es nicht wahrscheinlich ist, dass ein Abschreiber dem Titel *στρατηγός* eigenmächtig *ὑπατος* hinzugefügt haben würde. Dieser Erwägung kommen aber die geschichtlichen Verhältnisse zu Hülfe.

2. Da in die letzten Jahre des Antiochos Sidetes, wie oben bemerkt worden ist, ein Krieg desselben mit Hyrkanos nicht gesetzt werden kann, so verlegen Ritschl und Mendelssohn die (vermeintliche) Rückerwerbung der früher syrischen Küstenplätze durch ihn in die der Belagerung Jerusalems (Sommer oder Frühherbst 134 bis um Ende Oktober 133) voraufgegangene Zeit gleich nach seinem feindlichen Einzug ins Land: nur aus römischer Intervention erkläre es sich, dass der König, dessen Reich ohne jene Städte gar nicht recht habe bestehen können, sie unter so unbegreiflich milden Bedingungen, gegen jährliche Zahlung des Tributs, welchen sie seinen Vorgängern entrichtet hatten, den Juden gelassen habe. Die Herrschaft der Juden über Joppe und Gazara, durch welche das unmittelbar königliche Gebiet in zwei nirgends mit einander zusammenhängende Stücke zerrissen

1) Er rechnet es offenbar dem Alexander zu, dessen Regierungsjahre er nicht angibt.

wurde, konnte indess nur dann empfindliche Störungen verursachen, wenn die Juden unabhängig und zugleich feindlich gesinnt waren; aber Hyrkanos schwor Treue und hielt seinen Schwur bis zum Tod seines Lehensherrn. Früher hatte Antiochos, ein für allemal wie es scheint (Schürer I 201), 1000 Talente für die Belassung jener Plätze von Simon verlangt, dieser aber bloss 100 geben wollen; er trug nun, weil er selbst noch mit Diodotos Tryphon zu thun hatte, dem Kendebios die Kriegführung auf; als dieser besiegt wurde, wartete er so lange, bis Tryphon und dessen Anhang überwältigt war; dann im Sommer oder Herbst 134 erschien er. Wenn er nun beim Friedensschluss zu der Schleifung der Mauern Jerusalems noch die Uebernahme der von den strittigen Orten gezahlten Jahressteuer, Entrichtung von 500 Talenten, Heeresfolge und Geiselnstellung forderte, so sind diese Bedingungen gerecht und verhältnissmässig mild zu nennen; zur Erklärung ihrer Milde reicht es aber hin, dass Antiochos jetzt den sicher nie ausser Augen gelassenen Plan, die Gefangenschaft seines Bruders Demetrios zu endigen und die an die Parther verlorenen Provinzen wiederzugewinnen, in Angriff nehmen konnte; für diesen war ihm die willige Ergebung und die Heeresfolge der tapfersten Nation des Reichs von grossem Werth und desswegen hatte er, was er auch nach römischer Intervention nicht zu thun gebraucht hätte, die bereits Hunger leidenden Juden durch Bewilligung der Waffenruhe während des Laubhüttenfestes und Sendung werthvoller Opfergaben zum Angebot der Capitulation ermuntert.

3. Mit der Erzählung des Josephos ist die Annahme einer der Belagerung Jerusalems vorausgehenden Eroberung von Joppe und Gazara durch Antiochos nicht vereinbar, ant. 13, 8, 2 *εἰς τὴν Ἰουδαίαν ἐνέβαλεν . . . , δηώσας δὲ τὴν χώραν τὸν Ὑρκανὸν εἰς αὐτὴν ἐνέκλεισε τὴν πόλιν*; er weiss auch nichts davon, dass sie etwa während der Belagerung stattgefunden habe. Dass er den Vorgang übersehen hätte,

ist desswegen unwahrscheinlich, weil eben der Streit um jene Plätze die Ursache des Krieges gewesen ist, und aus einem andern Umstand ist zu schliessen, dass er in seinen Quellen nichts davon gefunden hat. Er setzt die Gesandtschaft des Hyrkanos nach Rom in die Zeit des Demetrios bald nach dem Tod des Antiochos Sidetes. Wie kommt er dazu, da doch in dem Senatusconsult nichts davon steht? Offenbar durch Vermuthung und zu dieser hat er gegriffen nach vergeblichem Forschen in seinen Quellen; hätte er in der sicher eingehend erzählten Geschichte jenes Krieges etwas davon gefunden, so würde er die Gesandtschaft nicht 5—6 Jahre später in das J. 128 gesetzt haben. Da der Vorgang, welcher sie herbeiführte, auch nicht vor dem ersten Jahre des Partherkriegs geschehen sein kann, denn in diesem begleitete Hyrkanos das Heer und Antiochos war so rücksichtsvoll, nach der Schlacht am Lykos 2 Tage lang wegen des Sabbats und eines darauf folgenden jüdischen, wahrscheinlich des Pfingstfestes zu rasten, so blieb bloss das Jahr des zweiten Partherfeldzugs übrig, welchen Hyrkanos gar nicht oder nicht bis zum Ende mitgemacht hat (ant. 13, 9, 1 *ἀζούσας τὸν Ἀντιόχου θάνατον ἐπὶ τὰς ἐν Συρίᾳ πόλεις ἐξεστράτευσεν*), und da Antiochos um Ende November gestorben, das Senatusconsult aber am 6. Februarius abgefasst war, so musste ihm die Gesandtschaft in die Zeit des Demetrios fallen. Der Abfall des Hyrkanos aber und seine widerrechtlichen Erwerbungen in Syrien gewannen dabei eine Rechtfertigung: sie wurden durch die von Antiochos zugefügte Unbill entschuldigt. Dass er in ihm den Antiochos des Senatusconsults findet, ist dadurch noch nicht erklärt: Josephos kann auf ihn bloss gerathen haben; es ist aber auch denkbar, dass er von einer damals nach Rom gegangenen Gesandtschaft des Hyrkanos gelesen habe: dies war die Botschaft, welche das Senatusconsult A herbeigeführt hat.

4. Ritschl und Mendelssohn beziehen auch den Senats-

beschluss C auf jene Belagerung, können sich aber über das Zeitverhältniss beider Urkunden zu einander nicht einigen. Ritschl hält C für die ältere; diese gebe den Senatsbeschluss, gegen welchen Antiochos, wie es in B heisst, sich vergangen hatte; erst nach dem Einlauf von B habe er sich gefügt. Mendelssohn bezieht die Worte *παρὰ τὸ τῆς συγκλήτου δόγμα* (mit Recht) auf das Senatusconsult A, lässt zuerst den am 6. Februius gefassten Beschluss B, welcher bloss die Bundeserneuerung genehmigte, dann (etwa im August) auf Andringen einer neuen Gesandtschaft die in diesem auf später verschobene Berathung zu Stande kommen, deren Ergebniss er in C erkennt. Gegen Ritschl spricht die Unwahrscheinlichkeit der Annahme, bei dem damaligen Verhältniss Roms zu den Mittelmeerländern habe ein König die Kühnheit gehabt, einer an ihn ergangenen Aufforderung des Senats zu trotzen; gegen Mendelssohn der Umstand, dass nach dem Geleite-rundschreiben zu schliessen die aufgeschobene Berathung in der nächsten Senatsversammlung stattgefunden hat; gegen beide die bestimmte Angabe in C, welche dieses Consult in die Zeit des Antiochos Kyzikenos, also frühestens in das J. 113 bringt.

5. Der Gedanke, das Eingreifen Roms habe einem belagerten römischen Bundesgenossen weiter nichts als die Milderung der Capitulationsbedingungen verschafft, verkennt die einfachsten Voraussetzungen eines Bundes mit einem mächtigen Staat, insonderheit eines solchen mit der Weltgrossmacht. Der von Judas abgeschlossene, von Jonathan, Simon und Hyrkanos erneuerte Vertrag verpflichtete beide Theile zur Bundeshülfe im Krieg (*συνμαχία*) in jedem Falle, in welchem der angerufene Theil die Nothwendigkeit derselben durch Erneuerung des Bundes für geboten erachtete. Selbstverständlich sollte seine Hülfe so ausgiebig sein, als er sie ohne wesentlichen eigenen Schaden leisten konnte. Wenn nun Hyrkanos belagert oder mit Belagerung bedroht war, so

würde er doch sicher nicht bloss um Herbeiführung milder Capitulationsbedingungen, sondern einfach um Abwendung oder Endigung der Belagerung und um Befreiung von der feindlichen Invasion gebeten und ebenso gewiss der Senat ein solches Gesuch genehmigt haben, weil dieser in der Wirkung grosse Dienst in der Ausführung so leicht war, wie es nur irgend eine Hülfeleistung sein konnte: die Bundeshülfe hätte weiter nichts gekostet als die Ausfertigung eines Schreibens an den König, und sie würde um so sicherer gewährt worden sein, als ja die Absicht des Senats beim Abschluss des Bundes darauf ausging, die Unabhängigkeit der Juden zu erhalten und dadurch das Seleukidenreich zu schwächen. Hatte im J. 168 der Stab eines römischen Gesandten genügt, den Herrscher dieses damals weit mächtigeren Reiches mit seinem Heere unverweilt aus dem schon halb eroberten Aegypten hinauszudecken, so hätte es jetzt nach dem Fall der Grossmächte Makedonien und Carthago zu diesem Behuf nicht einmal der Sendung eines besonderen Botschafters bedurft: ein Blatt Papier, überreicht von dem aus Rom gekommenen Gesandten des bedrohten Fürsten hätte dieselben Dienste geleistet. In Wirklichkeit bitten aber die Juden, in deren Land Antiochos nach Ritschl und Mendelssohn zur Zeit schon eingebrochen ist, nicht um Bewirkung seines Abzugs, sondern der Herausgabe der von Rechtswegen ihm gehörenden und jetzt ihnen wieder abgenommenen Küstenplätze, während es ihnen doch im andern Falle am nächsten gelegen hätte, auf die Rettung ihres ganzen Landes hinzuwirken.

6. Der Inhalt des Senatusconsults weist auf ganz andere als auf die durch den Einfall des Antiochos Sidetes im J. 134 geschaffenen Verhältnisse hin. Die Bitte, zur Rückgabe der weggenommenen Küstenplätze zu helfen, setzt voraus, dass die Juden im Besitze ihres Heimathlandes zur Zeit nicht gestört oder bedroht sind; ganz unverständlich, ja lächerlich thöricht wäre, wenn der Feind noch im Lande

weilt, sich hier immer weiter und so drohend ausbreitet, dass die Belagerung und schliessliche Einnahme Jerusalems bevorsteht, das Ansinnen an den Senat, königlichen Truppen den Durchmarsch zu verbieten, Aufhebung der in jenen Plätzen eingeführten Neuerungen zu befehlen und Botschafter zur Abschätzung des angerichteten Schadens zu schicken.

Der einzige Grund, welcher zur Verlegung dieses und des dritten Consults in die Zeit des Antiochos Sidetes geführt hat, ist die Voraussetzung, dass nach ihm kein Seleukide mehr die Macht besessen habe, welche der in beiden genannte Antiochos gehabt haben muss. Was es mit dieser Ansicht auf sich hat, soll zur Urkunde C gezeigt werden; für B dürfte schon das bisher Beigebrachte vollauf zum Erweis genügen, dass hier von einem späteren Antiochos die Rede ist. Dies geht, wenn die zu A gegebene Darlegung das Richtige getroffen hat, schon aus der Erwähnung eines älteren, von Antiochos durch Besetzung Joppes und der andern früher syrisch gewesenem Orte und durch dort getroffene Aenderungen (Uebertragung der Aemter an königlich Gesinnte, Vertreibung der Gegner Syriens u. dgl.) verletzten Senatsbeschlusses hervor: dies ist offenbar nicht der von 139, in welchem bloss Schutz für die Städte und das Land der Juden ausgesprochen wird, sondern das Consult A: denn dieses setzt ausdrücklich den Schutz der Häfen hinzu. Daraus folgt, dass unser Consult erst nach dem Jahr 128, also frühestens unter Antiochos Grypos ausgefertigt ist.

In dieselbe Zeit führt auch die Erwähnung von Unterthanen der Juden: den königlichen Truppen solle es nicht erlaubt sein *διὰ τῆς χώρας τῆς αὐτῶν καὶ τῶν ὑπηκόων αὐτῶν διέρχεσθαι*. Ein von den Juden abhängiges Land gab es unter Antiochos Sidetes noch nicht: die dem Königreich entrissene Küstengegend war von Heiden geräumt und mit Juden bevölkert worden; von Joppe und Gazara wird dies ausdrücklich bezeugt (1 Makk. 13) und der früher zu Jamnia

gehörige Hafen war selbstverständlich von Juden besetzt worden. Mendelssohn benützt daher die gut beglaubigte Variante τῆς αὐτῶν ὑπηκόων ὄντων διέρχεσθαι¹⁾ zu der Conjectur διὰ τῆς χώρας τῆς αὐτῶν (ὡς) ὑπηκόων ὄντων διέρχεσθαι, in welcher ὡς ὑπηκόων ὄντων einen unnützen Zusatz bildet und zugleich einen unvollständigen Gedanken enthält: es müsste noch ἢ ἰδίας οὔσης dabei stehen. Unterthanenland, dessen alte Einwohner nicht vertrieben wurden, kam erst unter Hyrkanos in jüdischen Besitz und zwar zuerst in den Jahren 129 und 128, gleich nach dem Tod des Antiochos Sidetes, s. zu A Abschn. 8.

7. So mächtig, dass er es unternehmen konnte, das geraubte Küstenland den Juden wieder zu entreißen, war Antiochos Grypos erst um die Zeit, da Fannius das Consulat antrat, oder kurz vorher geworden. Er besass im J. 125 nach dem Sturz seines Vaters Demetrios II und dem Tod seines Bruders nur wenige Plätze (vgl. Abschn. 1); die letzten Münzen des Demetrios und seine ersten datiren aus Sel. 187 (Okt. 126 bis 125), aber Porphyrios zählt ihm erst die Zeit von Ol. 164, 2 = Sel. 189;²⁾ in diesem Jahr scheint er demnach eine nennenswerthe Macht erworben zu haben. In das nächste (Okt. 123—122) setzt Porphyrios die Niederlage und den Tod seines Nebenbuhlers; dazu stimmen die Münzen, da die letzten Alexanders aus Sel. 190 stammen. Jetzt beherrschte also Grypos das ganze Reich und war dem Hyrkanos an Streitkräften weit überlegen. Wir müssten also auch ohne Anhalt in der Textüberlieferung im Anfang des Senatsconsults στρατηγὸς (ὑπατος) schreiben; glücklicher Weise steht der ver-

1) Nach αὐτῶν war καὶ τῶν ausgefallen und ὑπηκόων αὐτῶν dadurch unverständlich geworden; in Folge davon wurde αὐτῶν in ὄντων verwandelt.

2) Porphyrios legt den Olympiadenjahren den makedonischen Kalender zu Grund (Ol. 1, 1 = Okt. 777--776), s. Seleukidenära S. 300 bis 309.

langte Titel schon in dem Rundschreiben, Jos. ant. jud. 14, 10, 15:

*Γάιος Φάννιος Γάϊου*¹⁾ υἱὸς στρατηγὸς ἑπατος Κόρων ἄρχουσι χαίρειν. βούλομαι ὑμᾶς εἰδέναι, ὅτι πρόεσβεις Ἰουδαίων μοι προσῆλθον ἀξιοῦντες λαβεῖν τὰ συγκλήτου δόγματα τὰ περὶ αὐτῶν γεγονότα. ὑποτέτακται δὲ τὰ δεδογμένα. ὑμᾶς οὖν θέλω φροντίσαι καὶ προνοῆσαι τῶν ἀνθρώπων κατὰ τὸ τῆς συγκλήτου δόγμα, ὅπως διὰ τῆς ὑμετέρας χώρας εἰς τὴν οἰκίαν ἀσφαλῶς ἀνακομισθῶσιν.

Josephos führt dieses Schreiben unter den Urkunden auf, welche von den im J. 49 den Juden gewährten Vergünstigungen zeugen (ant. 14, 10, 13—19); seine Zugehörigkeit zu unserem Senatusconsult hat Mendelssohn erkannt und bewiesen. Den Statthalter von Asia in Ephesos, was im Jahr 49 C. Fannius war, konnten die jüdischen Gesandten nicht angehen, um die Urkunden über Beschlüsse des Senats in Empfang zu nehmen, diese erhielten sie in Rom, und jene Vergünstigungen bestanden nur in Befreiung vom Kriegsdienst und Schutz ihrer Cultusausübung; hier dagegen haben wir das an die Koer gerichtete Exemplar des Geleiterundschreibens, welches im Consult B den Gesandten mitzugeben der Consul C. Fannius beauftragt wird. Die Adresse *Γάιος . . . χαίρειν* will Mendelssohn von dem Brief abtrennen und auf den Statthalter von 49 beziehen, wodurch es möglich würde, den überlieferten Vatersvornamen beizubehalten; aber seine Behauptung, der Prätor (oder Consul) in Rom habe keinen Grund gehabt, ein Empfehlungsschreiben für die Juden nach Kos zu richten, ist ebenso unrichtig wie seine Erklärung der in Wirklichkeit nur dem Consul zukommenden Bezeichnung *στρατηγὸς ἑπατος* als Titel jenes C. Fannius, der im Jahr 49 nicht einmal Prätor, sondern Proprätor gewesen ist, s. Wehr-

1) Im Hinblick auf das vorausgehende *Γάιος* aus *Μάρκου* geschrieben.

mann, fasti praetorii p. 72, wesswegen auch bei Josephos ant. 10, 14, 13 mit Recht Ernesti's Conjectur *Φαννίου τοῦ ἀντιστρατήγου* (st. ἀρχιστρατήγου) in den Text gesetzt worden ist: aus dieser Stelle, in welcher der Proprätor T. Ampius erklärt, dass auf seine Veranlassung der Consul (des J. 49) Lentulus die Juden in Asia vom Kriegsdienst befreit und sowohl der Proprätor Fannius als der Proquästor L. Antonius die Juden vor Belästigungen zu schützen zugesagt hätte, folgerte Josephos, der 14, 10, 16 ein hierauf bezügliches Schreiben des Lentulus und c. 10, 17 das des Antonius mittheilt, in obiger Urkunde sei das entsprechende Schreiben des andern Proprätors zu erkennen.

8. Der Geleitbrief und das Consult dienen einander wechselseitig zur Erläuterung. Der Senat hat, wie dieses angibt, am 6. Februarius von den Anliegen der Gesandten nur das die kürzeste Zeit in Anspruch nehmende, die Erneuerung des Bündnisses erledigt und damit die Anweisung des Reisegeldes verbunden, die Berathung der Einzelheiten aber wegen vordringender eigener d. i. städtischer Angelegenheiten auf später verschoben; im J. 122, zur Zeit der Thätigkeit des C. Gracchus hat es offenbar an solchen nicht gefehlt. Dass jene erheblich später und erst nach dem Erscheinen einer neuen jüdischen Gesandtschaft in Berathung genommen worden seien, konnte man mit einem Schein des Rechts aus dem Zusatz des Josephos zu der Mittheilung des Rathschlusses schliessen: *Φάννιος μὲν οὖν οὕτως ἀποπέμπει τοὺς τῶν Ἰουδαίων πρέσβεις χρήματά τε δαὸς αὐτοῖς ἐκ τοῦ δημοσίου καὶ δόγμα συγκλήτου πρὸς τοὺς διαπέμποντας καὶ ἀσφαλῆ παρεξομένους τὴν οἴκαδε παρουσίαν*; aber woher konnte er von diesen Vorgängen Kenntniss haben, wenn er, wie aus der falschen Stelle, die er dem Consult anweist, hervorgeht, keine andere Quelle benützt hat als dieses? Aus ihm also hat er den Inhalt seiner Meldung gefolgert: die Reisegeldanweisung ist darin ausdrücklich angeordnet; aus dieser

und dem anscheinenden Nichtvorhandensein eines die besonderen Wünsche¹⁾ der Juden in Erwägung ziehenden Consults schloss er, dass die Gesandten ohne ein solches wieder abgereist seien, und daraus weiter, dass vorher noch in einer zweiten Sitzung der zur Abreise nöthige Geleitebrief beschlossen, die besonderen Wünsche des jüdischen Volks aber erst später nach deren Abreise in Erwägung gezogen worden seien, und daraufhin hat er angenommen, dass den Gesandten ausser dem ihm vorliegenden Senatusconsult noch ein bloss das Geleite betreffendes mitgegeben worden sei. Er irrte aber darin, dass er das Geleiteschreiben in einem Consult suchte; das Geleite anzuordnen war Sache des Senatsvorsitzenden, welcher zu diesem Behuf ein Rundschreiben ausfertigte, eben das, welches wir in einem Exemplar noch besitzen.

Die Verschiebung des Bescheids auf die besonderen Wünsche der Juden hatte ihren Grund darin, dass die Berathung derselben voraussichtlich lange gedauert und dadurch die in derselben Sitzung nöthige Beschlussfassung über dringende, vielleicht erst nachträglich auf die Tagesordnung gesetzte römische Angelegenheiten beeinträchtigt haben würde. Dringend, nur nicht hinsichtlich des Tages, waren aber auch die Anliegen der Juden und nachdem mit der Erneuerung des Bundes die Pflicht ihnen zu helfen übernommen und anerkannt, ja in dem Consult sogar über ihr Gesuch hinaus

1) Ihre Bezeichnung ist im Eingang der Urkunde zusammengefasst in dem Ausdruck *δημόσια πράγματα*, (besondere) Anliegen des Volks, und daher nicht *περὶ μέντοι γραμμάτων* (*ἀπεκρίναντο βουλευσέσθαι*), sondern mit guten Hdss., welche durch die älteste Textquelle (die lat. Uebersetzung: *rebus ablatis*) unterstützt werden, *περὶ μέντοι τῶν πραγμάτων* zu schreiben, nicht mit Niese eine tiefergehende Verderbniss anzunehmen. Zu den eigentlichen 'Angelegenheiten des Volks' gehört das Bedürfniss eines Geleitebriefs für die Gesandten nicht, von ihm sprechen sie bloss anhangsweise zuletzt. Die Lesart *γραμμάτων* ist eine aus falscher Beziehung auf *γράμματα δῶσιν* hervorgegangene Aenderung.

der Wiederkehr ähnlicher Insulten vorzubeugen versprochen war, so lässt sich nur annehmen, dass sie in der nächstfolgenden Sitzung des Senats verhandelt und möglichst den Wünschen, jedenfalls aber dem Interesse derselben entsprechend beschieden worden seien. Hätte die Erledigung der von den Gesandten vorgetragenen Wünsche erst mehrere Monate später (im August wie Mendelssohn will) stattfinden sollen, wozu dann die Verhütung neuer, nach ihr erwarteter Unbilden versprechen, da doch in der Zwischenzeit schon genug hinzukommen konnten? Die Gesandten bekamen also in der That noch ein zweites Senatusconsult, aber ein anderes als Josephos gemeint hat, und dass sie mehr als eines mit fortgenommen haben, bezeugt der Geleitbrief in dem Pluralis *δόγματα*, wofür nachher zur Abwechslung *δεδογμένα* gesagt ist. Mendelssohn will im Zusammenhang mit seiner Hypothese von der späten Behandlung der besonderen Wünsche des Hyrkanos *δόγματα* auf die einzelnen Bestimmungen des Consults beziehen; aber auf eine Urkunde angewendet bezeichnet *δόγμα* in römischen Aktenstücken und überhaupt das ganze Senatusconsult. Wenn Faenius nachher von einem einzigen *δόγμα* spricht, so geschieht es, weil er dort das den Geleitbrief verordnende, d. i. das später zu Stande gebrachte im Sinn hat.

Hat die erste Audienz der Gesandten am 6. Februarius 632 = 10. Februar 122 stattgefunden, so spielte der in dem Consult erwähnte Krieg, da während der Regenzeit gewöhnlich die Waffen ruhten, vermuthlich im Herbst 123; es ist daher fraglich, ob Antiochos Grypos (um den 17. October oder 18. September 123 beginnt das Jahr, in welchem er den Alexander Zabina zu Fall brachte) damals schon die Macht des ganzen Reiches in seiner Hand gehabt oder noch mit dem Gegenkönig gekämpft hat. Die Beschwerde der Juden über eigenmächtige Durchzüge seiner Truppen durch ihr Land und die auffallenden, weil eigentlich selbstverständ-

lichen Zusätze *πολεμῶν* (ἔλαβε) und *κατὰ τὸν πόλεμον ἐκεῖνον* legen aber die Vermuthung nahe, dass der eigentliche Feind, welchen Grypos damals bekriegte, Alexander Zabina war, und Hyrkanos nur sei es durch indirecte Unterstützung dieses seines Freundes oder durch drohendes Auftreten nach dem widerrechtlichen Durchzug mit in den Krieg verwickelt worden sei. Jedenfalls ist es sicher, dass ihm Grypos damals aus demselben Grund überlegen war, wie dem Gegenkönig: Ptolemaios Physkon hatte, diesem grollend, seine Tochter Tryphaina mit Grypos verlobt und ihm ein Hülfsheer geschickt, bei dessen Erscheinen ein grosser Theil der syrischen Städte von Alexander abfiel (Justin 39, 2).

Das Senatusconsult A hatte die beabsichtigte Wirkung gethan: dies ersieht man daraus, dass der befürchtete Verlust der Häfen und der andern früher syrischen Plätze, wie Consult B zeigt, nicht eingetreten war; auch der Freundschaftsvertrag, welchen Alexander mit Hyrkanos schloss (Jos. ant. 13, 9, 3), darf wohl hauptsächlich aus der Parteinahme Roms für diesen erklärt werden. So wird wohl auch die Vorsicht, mit welcher Antiochos Grypos als Alleinherr Syriens sich hütete, die Juden zu bekriegen, nicht bloss, wie Josephos ant. 13, 10, 1 meint, auf die Furcht vor den erst mehrere Jahre nach 122 (Justin 39, 2, 9) begonnenen Rüstungen seines Stiefbruders Antiochos Kyzikenos, sondern zunächst auf die Wirkung des Consults B zurückzuführen sein; dass er die Häfen und mit ihnen die andern früher syrischen Plätze wieder herausgegeben hat, geht aus Consult C hervor.

C: ant. 14, 10, 22. Jahr 112, nicht 133.

Unter den Urkunden, welche Josephos a. 14, 10 als Beleg für die von Caesar und andern Machthabern jener Zeit dem Hyrkanos II gewährten Vergünstigungen zusammenstellt, steht eine, deren erste, sichtlich aus älterer Zeit stammende Hälfte Ritschl und Mendelssohn von ihr abgetrennt und einer ver-

lorenen andern zugewiesen haben, § 22: *Ψήφισμα Περγαμηνῶν*. ἐπὶ προτιάνεως Κρατίππου μηνὸς Δαισίου [πρώτη] γνώμη στρατηγῶν. ἐπεὶ Ῥωμαῖοι κατακολουθοῦντες τῇ τῶν προγόνων ἀγωγῇ τοὺς ὑπὲρ τῆς κοινῆς ἀπάντων ἀνθρώπων ἀσφαλείας κινδύνους ἀναδέχονται καὶ φιλοτιμοῦνται τοὺς συμμάχους καὶ φίλους ἐν εὐδαιμονίᾳ καὶ βεβαίᾳ καταστῆσαι εἰρήνῃ, πέμψαντος πρὸς αὐτοὺς τοῦ ἔθνους τῶν Ἰουδαίων καὶ Ὑρκανοῦ τοῦ ἀρχιερέως αὐτῶν πρέσβεις Στράτωνα Θεοδότου Ἀπολλώνιον Ἀλεξάνδρου Αἰνεῖαν Ἀντιπάτρου Ἀριστόβουλον Ἀμύντου Σωσίπατρον Φιλίππου ἄνδρας καλοὺς καὶ ἀγαθοὺς, καὶ περὶ τῶν κατὰ μέρη ἐμφανισάντων ἔδογματίσειεν ἢ σύγκλητος περὶ ὧν ἐποιήσαντο τοὺς λόγους, ὅπως μηδὲν ἀδικῆ Ἀντίοχος ὁ βασιλεὺς Ἀντιόχου υἱὸς Ἰουδαίου συμμάχου Ῥωμαίων, ὅπως τε φρούρια καὶ λιμένας καὶ χώραν καὶ εἴ τι ἄλλο ἀφείλετο αὐτῶν ἀποδοθῆ καὶ ἐξῆ αὐτοῖς ἐκ τῶν λιμένων μηδ' 1) ἐξαγαγεῖν, ἵνα τε μηδεὶς ἀτελής ἢ ἐκ τῆς Ἰουδαίων χώρας ἢ τῶν λιμένων αὐτῶν ἐξάγων βασιλεὺς ἢ δῆμος ἢ μόνος Πτολεμαῖος ὁ Ἀλεξανδρέων βασιλεὺς διὰ τὸ εἶναι σύμμαχος ἡμέτερος καὶ φίλος, καὶ τὴν ἐν Ἰόππῃ φρουρὰν ἐκβαλεῖν, καθὼς ἐδεήθησαν hierauf folgt mit τῆς βουλῆς ἡμῶν Δούκιος Πέτιος u. s. w. der Antrag eines Rathsherrn, diesen Weisungen Folge zu leisten und sicheres Geleite den Gesandten zu gewähren; dann wird vorgetragen, wie Theodoros, dem Rath und der Gemeinde vorgestellt, den Brief und das Senatusconsult abgeben, die Tugenden des Hyrkanos geschildert habe und der Beschluss gefasst worden sei, den Juden in jeder Weise gefällig zu sein; von diesem Beschluss habe er gebeten eine Abschrift an Hyrkanos zu schicken und durch die Ueberbringer um weitere und noch eifrigere Bethätigung einer Freundschaft zu bitten, welche schon zwischen Abraham und ihren Ahnen bestanden habe.

Dass Josephos einen Irrthum begangen hat, haben die

1) S. Abschn. 5.

älteren Erklärer an der Nennung des Antiochos erkannt und in diesem (mit Recht) den Antiochos Kyzikenos gesucht; durch die von Ritschl eingeführte Theilung des Schriftstücks verbleibt der zweiten Hälfte die von Josephos dem Ganzen gegebene Zeitbestimmung. Dass sich der Antrag des Pettius (*ἵνα φροντίσωμεν ταῦτα οὕτως γενέσθαι προνοῆσαι τε τῆς ἀσφαλοῦς εἰς οἶκον τῶν πρεσβευτῶν ἀνακομιδῆς*) nicht auf die Ausführung der in der ersten Hälfte enthaltenen römischen Anordnungen bezieht, ist klar; vielmehr ist, wie Mendelssohn p. 156 zeigt, der Schutz der Juden in ihrer Cultusübung gemeint; ebenso unwiderleglich ist sein Hinweis auf die Verschiedenheit der Gesandtschaft: an der Spitze der von Hyrkanos II geschickten steht Theodoros, der unter den im Anfang genannten Botschaftern gar nicht vorkommt. Dazu kommt, dass Theodoros auch ein Schreiben des Hyrkanos mitgebracht hat, während in der ersten Hälfte bloss von einem Senatusconsult die Rede ist; der Hohepriester nimmt in der zweiten eine viel höhere Stellung ein als in der ersten, wo dem jüdischen Volk der Vorrang eingeräumt ist; hier dagegen erscheint Hyrkanos durchweg sogar als der einzige Vertreter der jüdischen Staatshoheit, so heisst es z. B. *κοιῆ πάντα εἰεργετῆ καὶ κατ' ἰδίαν τοὺς πρὸς αὐτὸν ἀφιζομένους*.

Könige Syriens hat es zur Zeit der Regierung des Hyrkanos II (63—40) gar nicht mehr gegeben, wie auch von 63 bis 47 keine jüdischen Häfen; die letzten Könige herrschten nur vorübergehend zwischen 69 und 63 in einem kleinen Theil des Landes, von 83 bis dahin war es im Besitz des Tigranes und vorher seit dem Tod des Antiochos Kyzikenos (gest. 94) in mehrere Stücke zerrissen gewesen, deren Besitzer einander fortwährend bekriegten. Fest steht, dass, wenn die Worte *Ἀντίοχος ὁ βασιλεὺς Ἀντιόχου υἱός* keinen Textfehler enthalten, an keinen andern Antiochos gedacht werden kann als an Kyzikenos, Sohn des Antiochos Sidetes und der Kleopatra, Tochter des Ptolemaios Philometor, welche zuerst dem

Alexander Bala den im J. 137 von Diodot aus dem Weg geräumten Antiochos VI und dann dem Demetrios II den Antiochos Grypos geboren hatte. Ritschl und Mendelssohn setzen den Senatsbeschluss in die Zeit der Belagerung Jerusalems durch Ant. Sidetes (hierüber s. zu B Abschn. 4) und behaupten daher, Ἀντιόχου sei aus Δημητρίου verdorben. Gutschmid im Literar. Centralblatt 1874 No. 38 will die Ueberlieferung durch die Annahme vertheidigen, Sidetes habe jene Plätze erobert, Kyzikenos aber besitze sie zur Zeit des Senatus-consults und wolle sie nicht herausgeben; aber Schürer I 207 widerlegt ihn aus dem Text, wo Ἀντιόχος Ἀντιόχου υἱός auch Subject von ἀφείλετο ist. Die Behauptung jedoch, dass der Beschluss mit B in die Zeit des Sidetes falle, ist keineswegs erwiesen worden; sie lässt sich aus dem Text selbst widerlegen und die handschriftliche Ueberlieferung findet auch in der geschichtlichen eine Stütze.

1. Gegen die Deutung auf Antiochos Kyzikenos ist nur ein einziger Grund geltend gemacht worden: die Schwäche dieses Königs und überhaupt der Nachfolger des Sidetes, von welchen keiner den Juden gegenüber eine so grosse Macht entfaltet habe, dass er ihnen die früher syrischen Plätze (Joppe, Gazara u. s. w.) hätte entreissen können. Mendelssohn weiss hiefür keinen andern Beleg anzuführen, als die flüchtige und lückenhafte Uebersicht, welche Josephos ant. 13, 9, 3—10, 1 von der Geschichte des Verhältnisses zwischen jenen Königen und Hyrkanos I gibt: gleich nach dem Tod des Sidetes, als Demetrios II zum zweiten Mal regierte, habe jener (129—128), weil Demetrios durch die ägyptischen Händel abgelenkt war, syrisches Unterthanenland im Osten, Norden und Süden abgerissen, Alexander Zabina (128—122) mit ihm Freundschaft geschlossen, Grypos (122—112) ihn nicht anzugreifen gewagt, weil er von Kyzikenos zuerst bedroht, dann (117—112) bekriegt wurde, dieser selbst aber (112—94) habe weiter nichts als einen verwüstenden Heeres-

zug in das Judenland unternommen, Hyrkanos aber, ihn von Aegypten verlassen und durch die langjährigen Kämpfe mit Grypos (reg. 111—96) beide Brüder geschwächt sehend, ihnen Trotz geboten; als er dann (108 oder 107), fährt Josephos in c. 10, 2 jetzt ausführlicher erzählend fort, Samareia belagerte und Kyzikenos zum Entsatz heranzog, wurde dieser von Hyrkanos geschlagen; er entlehnte von Ptolemaios Lathuros 6000 Mann, fühlte sich aber trotz dieser Verstärkung nicht kräftig genug, jenem im offenen Felde entgegenzutreten. Von da an lesen wir sowohl bei Josephos als bei andern Schriftstellern nichts mehr von Händeln der Juden mit Kyzikenos oder Grypos.

Josephos selbst ist keineswegs der Ansicht, dass es hauptsächlich die Stärke des Hyrkanos gewesen sei, welche die Seleukiden am Rückgewinn der verlorenen Gebiete verhindert habe: Demetrios wird durch die ägyptischen Händel abgezogen, sein Gegner Zabina schliesst Freundschaft mit Hyrkanos (vgl. zu B Abschn. 8), Grypos hütet sich vor einem Angriff, weil er von Kyzikenos bedroht wird, beiden Brüdern kann Hyrkanos trotzen, weil sie fortwährend einander in den Haaren liegen und dadurch geschwächt werden; einen Beleg dafür gibt Josephos in der Geschichte der Belagerung von Samareia. Dass das Seleukidenreich auch nach Sidetes, wenn es einen einzigen Herrn hatte, dieser also das ganze grosse Syrien nebst Kilikien und einen Theil Mesopotamiens besass, den Juden allein überlegen¹⁾ war, ist nicht zu bezweifeln; dieses ist aber, was Josephos übergeht, von 123/122 bis 114/113 und dann von 113/112 bis 112/111 der Fall gewesen. Allerdings konnte trotz dieser Ueberlegenheit Hyrkanos die geraubten Plätze behaupten oder wiedergewinnen, wenn eine höhere Macht, die römische sich ins Mittel legte, und dies

1) Durch die viel grössere Zahl von Streitern, welche es stellen konnte, und die Einkünfte, welche die Anwerbung von weit mehr Söldnern gestattete.

ist in der That, wie theils zu B gezeigt worden ist theils unten wahrscheinlich gemacht werden soll, beide Mal der Fall gewesen. Umgekehrt konnten auch syrische Theilherrscher den Juden überlegen sein, wenn sie von einer Grossmacht wie Aegypten unterstützt wurden.

2. Das Gebiet, dessen Zurückgabe an die Juden verlangt wird, entspricht nur zum Theil dem in B beschriebenen: es enthielt keine (eentlichen) Städte, sondern nur 'Castelle, Häfen und plattes Land', also weder Joppe noch Gazara. Von Joppe wird dies ausdrücklich bezeugt: diese Stadt hatte der König zwar ebenfalls weggenommen, Ptolemaios (Lathuros) aber seine Besatzung hinausgejagt. Das ist der klare, aber trotzdem von Ritschl, Mendelssohn, Schürer u. a., ja schon von Stark, Gaza und die philistäische Küste (1852) S. 497 auf eine Weisung an Antiochos, seine Besatzung aus Joppe herauszuziehen, gedeutete Sinn der Worte *καὶ τὴν ἐν Ἰόππῃ φρουρὰν ἐκβαλεῖν, καθὼς ἐδεήθησαν*. Eine solche Weisung würde nach *ὅπως... ἀποδοθῆ*, unter *φρούρια* Joppe und Gazara unrichtig mitverstanden, überflüssig und, wenn sie doch ausgesprochen werden wollte, dort und nicht am Schluss angebracht sein; deutet man *φρούρια* bloss auf Castelle, so würde Gazara fehlen und daraus wieder die Unrichtigkeit der Beziehung auf Antiochos Sidetes hervorgehen, auch die Stellung am Schluss abermals fehlerhaft sein. In Wirklichkeit heisst *ἐκβαλεῖν φρουρὰν* nicht die eigene Besatzung herausziehen, sondern eine fremde hinauswerfen und wenn Ptolemaios allein Zollfreiheit bei Ausfuhr aus den jüdischen Häfen geniessen soll, so kann der Hinweis auf seine Eigenschaft als Bundesgenosse und Freund der Römer nicht der einzige Grund gewesen sein, welchem er diese Vergünstigung verdankt hat: sonst müssten noch viele andere Staaten der gleichen theilhaftig geworden sein; noch mehr: jene Worte schliessen, da für den Infinitiv sich kein anderes Regens im Text findet, sich eng an die voraufgegangenen *ἵνα τε μηδεὶς*

ἀτελής ἢ . . . ἢ μόνος Πτολεμαῖος ὁ Ἀλεξανδρέων βασιλεὺς διὰ τὸ εἶναι σύμμαχος ἡμέτερος καὶ φίλος αὐ; ἐκβαλεῖν ist also von διὰ τὸ abhängig und καθὼς ἐδειήθησαν besagt, dass Ptolemaios auf Bitten der Juden die syrische Besatzung vertrieben hat, was in den geschichtlichen Zusammenhang (s. Abschn. 3) sehr gut passt.

Da unter den Häfen der Juden die von Joppe und Jammia zu verstehen sind, so muss angenommen werden, dass Antiochos nur die Stadt Joppe, nicht auch ihren Hafen eingenommen hatte, was voraussetzt, dass dieser befestigt war. Joppe, von jeher eine angesehene und selbständige Stadt (Buch Josua 19, 46. Diodor 19, 59. 93) und als solche durch Festungswerke geschützt, lag zwar dem Meere nahe, aber der Hafen war nicht in diese einbezogen und konnte unter Umständen ebenso gut zur Bildung einer Hafenstadt (ἐπίγειον) die Grundlage liefern wie der von Jammia: ἀπὸ τοῦ ἐπιγείου τῆς Ἰόπης, schreibt Strabon p. 760, εἴρηται ὅτι ἐστὶν ἐν ὄρει (ταῦτα), womit er sich auf p. 759 zurückbezieht: ἀφορᾷσθαί φασιν ἀπ' αὐτοῦ (dem Platz, wo der Sage nach Andromeda ausgesetzt gewesen war) τὰ Ἰεροσόλυμα. Ptolemaios I hatte im J. 315 die Mauern der Stadt geschleift (Diodor 19, 93), sie waren aber ohne Zweifel, wie solches in der Regel der Fall gewesen ist, bald wieder hergestellt worden; im J. 164 oder 163 liess Judas den Hafen Nachts in Brand stecken und alle Schiffe anzünden, die auf sie Geflohenen aber (d. i. die Hafenbevölkerung) niederstechen, die Stadt selbst blieb ihm verschlossen (war also vollständig ummauert); er zog daher einstweilen ab und verfuhr ebenso gegen den Hafen von Jammia und die dortige Flotte, also dass man das Feuer in Jerusalem sehen konnte (2 Makk. 12). Aus diesen Thatsachen folgt, dass die Angabe 1 Makk. 14, 34, Simon habe (im J. 140) Joppe befestigt, auf den Hafenplatz zu beziehen ist, wie auch ebenda V. 5 ἔλαβε τὴν Ἰόππην εἰς λιμένα καὶ ἐποίησεν εἴσοδον ταῖς νήσοις τῆς θαλάσσης sich auf die

Herstellung eines eigentlichen Hafens durch Schöpfung einer guten Einfahrt bezieht: von Natur war der Platz, wie Josephos bell. jud. 3, 9, 3 sagt, *ἀλίμερος* wegen der steilen nur durch zwei Felsenvorsprünge eine Rhede bietenden Küste; immerhin war er allezeit, wie noch jetzt, der eigentliche Hafenplatz für die Bevölkerung Judäas (Proph. Jona 1, 3. 2 Chron. 2, 16. Esra 3, 7) und, wie Schürer II 71 bemerkt, der relativ beste Palästinas, von Diodor 1, 31 als der sicherste der Küste von da bis Alexandria bezeichnet. Eben jene Eigenschaft des Ufers begünstigte den Gedanken, ihn besonders zu befestigen: die Sichtbarkeit Jerusalems in der Hafenstadt erklärt Strabon aus ihrer hohen Lage (*ἐν ὄψει δέ ἐστιν ἰσανῶς τὸ ζωρόιον*).

3. Eine Spur des Zusammenstosses der Juden mit Antiochos Kyzikenos hat sich in der Abschn. 1 citirten Uebersicht des Josephos erhalten. Der Bruderkrieg des Grypos und Kyzikenos, meldet er ant. 13, 10, 1, liess dem Hyrkanos Musse, die Hilfsquellen Judäas auszubeuten und reiche Geldmittel anzusammeln; dann schreibt er: *τοῦ μέντοι Κυζικηνοῦ τὴν γῆν κακοῦντος φανερωῶς καὶ αὐτὸς τὴν αὐτοῦ πρόφασιν ἐπεδείκνυτο καὶ τῶν ἀπ' Αἰγύπτου συμμαχῶν ἔρημον ὄρων τὸν Ἀντίοχον καὶ αὐτὸν τε πρόαιοντα κακῶς καὶ τὸν ἀδελφὸν αὐτοῦ ἐν τοῖς πρὸς ἀλλήλους ἀγῶσιν ἀμφοτέρων κατεφρόνησεν*. In den hervorgehobenen Worten findet Mendelssohn p. 139 den stärksten Beweis, dass Kyzikenos, da er schon bei dem Unternehmen das jüdische Gebiet zu verwüsten von Hyrkanos mit solcher Leichtigkeit zu Paaren getrieben worden sei (*ut quem . . . Hyrcanus tam facile fregerit*), niemals die Macht gehabt habe, den Juden jene Plätze zu entreissen; er hat aber die dunkle Stelle nicht eingehender behandelt und sich über die schwierige Frage, wie es Hyrkanos angestellt habe, um durch *ἐπιδείκνυσθαι τὴν αὐτοῦ πρόφασιν* einen so grossen Erfolg in einem Krieg herbeizuführen, gar nicht ausgesprochen. Klar ist zunächst nur so

viel, dass Josephos nicht von einer Waffenthat des Hyrkanos spricht, sondern von einer sei es mündlich oder schriftlich an den Tag gelegten Offenbarung seiner politischen Stellungnahme (*πρόφασις*): denn *ἐπιδείκνυσθαι* heisst weiter nichts als zur Schau tragen, sich mit etwas sehen lassen; im Sinn Mendelssohns genommen müsste das Activum und der Aorist, also *ἐπέδειξε* stehen.

Der Zusatz *φανερῶς καὶ αὐτὸς ἐπεδείκνυτο* besagt, dass die politische Haltung, welche Kyzikenos durch den verwüstenden Einfall an den Tag legte, eine Haltung wie man sie einem ganz fremden Machthaber gegenüber beobachtet, jetzt Hyrkanos ebenfalls offenkundig und erklärter Massen einnahme oder vielmehr (worauf das Imperfectum führt) einzunehmen anfang. Bis dahin also hatte er eine zweideutige Haltung beobachtet. Josephos bezieht sich mit diesen Worten auf seine a. a. O. vorausgegangene Darstellung zurück: 'während jener ganzen Zeit lebte Hyrkanos in Frieden: nach dem Tode des Sidetes nämlich machte er sich von freien Stücken von den Makedonen los (*αὐτὸς . . . τῶν Μακεδόνων ἀπέστη*) und leistete ihnen weder wie ein Untergebener noch wie ein Freund einen Dienst mehr (*οὔτε ὡς ὑπήκοος οὔτε ὡς φίλος*¹⁾) *αὐτὸς οὐδὲν ἔτι παρεῖχεν*'. Dem Antiochos hatte Hyrkanos Vasallentreue und Steuerzahlung gelobt; dieser Verpflichtungen konnte er dem Demetrios, Alexander und Grypos gegenüber entledigt scheinen, aber Kyzikenos war als Sohn des Sidetes dessen Rechtsnachfolger.²⁾ Als dieser mit Heeres-

1) Durch Zuzug im Krieg oder Tributzahlung, bzw. Geldzuschuss. Die offene Auflehnung durch Eroberung benachbarter Plätze, um deren willen Demetrios ihn hatte bekriegen wollen (ant. 13, 9, 3), vergisst Josephos oder er fasst dieses Vergehen, einer andern, für Hyrkanos Partei nehmenden Quelle folgend, als Folge von Streitigkeiten mit Nachbarn auf, welche das Verhältniss zum Königreich wenig berühren.

2) Eine solche Anschauung scheint dieser Darstellung zu Grund zu liegen: sonst könnte hier von *φίλος* (einem sich ohne Heeresfolge-

macht in sein Land rückte und ihm nur die Wahl zwischen Unterwerfung und offener Auflehnung liess, da musste er Farbe bekennen und erklärte dann auch offen, dass er sich als selbständig und von dem Seleukidenreich unabhängig betrachte.

Mit einer solchen Erklärung allein würde er natürlich den König nicht zum Umkehren veranlasst haben; letzteres scheint aber nach dem von Josephos in der ganzen Darstellung eingehaltenen Gedankengang zu schliessen in der That gelungen zu sein. Dann hat Josephos sich auch hier einer Uebergangung schuldig gemacht. Ausser den in Abschn. 1 namhaft gemachten ist noch in *των απ' Αιγύπτου συμμαχων ερημων οροων* eine solche zu finden: so spricht man, wenn im Vorausgehenden schon von der Bundesgenossenschaft Aegyptens (die keineswegs selbstverständlich war) die Rede gewesen ist; dort ist sie aber nicht erwähnt. Schon die Quelle¹⁾ der ganzen Uebersicht war, wie die Consulte zeigen, nicht genau unterrichtet und Josephos hat sich offenbar kein klares Bild von den Vorgängen gemacht, ehe er daran ging, sie (was man annehmen muss) aus dem Gedächtniss in der Kürze noch einmal zu erzählen. Hievon abgesehen konnte ein der Geschichte jener Zeit weniger kundiger oder ein fahrlässiger Erzähler, da die einzige Stadt, welche Kyzikenos eingenommen hat, Joppe gewesen, diese ihm aber von Ptolemaios entrissen worden ist, sich auch vorstellen, dass der eigentliche Gegner des Kyzikenos dieser gewesen sei, der vor Kurzem Joppe den Syrern entrissen, dann die Stadt an Kyzikenos verloren und

pflicht und Tributzahlung unterordnenden Dynasten, wie es Simon dem Demetrios gegenüber gewesen war) keine Rede sein.

1) Zunächst sein eigenes, a. a. O. (13, 10, 1) und sonst oft von ihm mit *ως και εν αλλοις δεδηλώκαμεν* und ähnlichen Ausdrücken citirtes Werk, eine Geschichte, wie es scheint, Syriens unter makedonischer Herrschaft. Ueber den Versuch Destinon's, jene Ausdrücke auf gedankenlose Aneignung der Selbstcitatie eines Vorgängers zurückzuführen, s. Artikel V (Josephos und die 70 Jahrwochen Daniels).

sie wiederum eingenommen habe; Hyrkanos erlitt bei solcher Auffassung nur eine vorübergehende, auf Plünderung seines Gebiets hinauslaufende Schädigung.

Wie dem aber auch gewesen sein mag, das Mittel, welches Hyrkanos gegen Kyzikenos zur Behauptung seiner Selbständigkeit anwenden konnte, muss nicht nothwendig ein Waffengang gewesen sein; mit weit grösserer Aussicht auf Erfolg konnte er sich auf die Anerkennung derselben durch eine Macht, deren Ausspruch auch jener respectiren musste, und sogar auf sein Bündniss mit ihr berufen: vermuthlich legte er ihm zunächst die zu seinen Gunsten 128 und 122 ausgefertigten Senatsconsulte vor, in welchen er als Bundesgenosse Roms und damit als von Syrien unabhängiger Regent anerkannt war, und weil das Bündniss die Römer nicht ein für allemal zum Einschreiten verpflichtete, Kyzikenos also sich vorläufig nicht daran zu kehren brauchte, so schickte er, als dieser von der Verwüstung des Landes zur Wegnahme der Stadt Joppe und der Häfen überging, Gesandte an Ptolemaios und nachdem dieser Joppe befreit hatte oder (die Gesandten können dies auch erst in Rom erfahren haben) schon vorher an den Senat, welcher auf seine Wünsche gern einging. Das Eingreifen Aegyptens mag den Seleukiden zum Stillstand, das Eintreffen des Senatusconsults ihn zur Herausgabe der noch besetzt gehaltenen Plätze bewogen haben.

4. Der Einfall des Kyzikenos hat nach 116 und vor 107 (vgl. Abschn. 1) stattgefunden. Nach dem Sturz des Alexander Zabina (im J. 123/2) regierte Antiochos Grypos, wie Justinus 39, 2 fg. erzählt, Syrien in Sicherheit und Frieden, bis nach einer Reihe von Jahren¹⁾ ihm in seinem Stiefbruder Antiochos Kyzikenos ein Gegenkönig erstand, der Anfangs schwach, (im J. 116) durch den Ehebund mit Kleopatra, der Tochter des eben verstorbenen Ptolemaios Physkon erstarkte:

1) Statt octo (VIII) ist dort vielleicht IIII zu schreiben; Zahlenfehler sind im Text Justins oft zu finden.

die Königin Wittve Kleopatra, kraft seines Testaments Regentin mit dem von ihr selbst zu wählenden älteren oder jüngeren Sohn, hatte die Mitregentschaft des älteren nach einem vergeblichen Versuch den jüngeren vorzuziehen, nur unter der Bedingung zugelassen, dass er sich von seiner Gattin und Schwester Kleopatra trenne, diese wusste das auf Cypern stehende Heer auf ihre Seite zu bringen und führte es dem neuen Gatten zu, welcher nunmehr den Kampf im freien Feld versuchen konnte. Er wurde aber geschlagen, Antiocheia, wo sich seine Gattin befand, belagert und nach der Einnahme der Stadt Kleopatra auf Befehl ihrer Schwester, der Gemahlin des Grypos, umgebracht; nicht lange nachher fiel in einer neuen Schlacht der Sieg dem Kyzikenos zu und Tryphaina erlitt jetzt dasselbe Schicksal, welches sie ihrer Schwester bereitet hatte. Dies geschah nach den Angaben des Porphyrios bei Eusebios I 257 ff. zu schliessen im Jahr Sel. 200 = Okt. 113—112: Grypos, schreibt er, regierte 11 Jahre, von Ol. 164, 2 (= Sel. 189) bis 166, 4 (incl.), dann floh er vor Kyzikenos nach Aspendos und dieser herrschte nun 18 Jahre, von Ol. 167, 1 (Sel. 200) an, aber schon Ol. 167, 2 (Sel. 201 = Okt. 112—111) kam Grypos zurück und entriss ihm die Herrschaft so weit, dass er sich mit Koilesyrien begnügen musste.

Dass Kyzikenos, so lange er mit Grypos um Syrien rang, so thöricht gewesen sei, sich durch einen Einfall in das Land des Hyrkanos einen neuen Feind zu schaffen, lässt sich nicht wohl annehmen; auch hat der Krieg mit Grypos wahrscheinlich in Nordsyrien gespielt; dasselbe gilt von der Zeit nach der Rückkehr des Grypos, als er auf Koilesyrien beschränkt war: denn die Kämpfe zwischen den Brüdern kehrten nach ihrem Aufhören immer bald wieder¹⁾ und seine

1) Hieraus erklärt es sich, dass Josephos die kurze Zeit der Herrschaft des Kyzikenos über ganz Syrien unbeachtet lassen konnte.

grosse Schwäche um 107 (Abschn. 1) erklärt sich nur aus dem kürzlichen Vorausgehen eines Krieges, in welchem er wieder den Kürzeren gezogen hatte. Aber zu dem Vollbesitz des Reiches gelangt, konnte er daran denken, endlich jenen sei es zur Herausgabe der geraubten Plätze oder zur Rückkehr in das von seinem Vater geschaffene Verhältniss zu zwingen, und für die Verlegung seines Einfalls in diese Zeit spricht auch die bei Josephos auf die Erwähnung desselben folgende Bemerkung: *καὶ τῶν ἀπ' Αἰγύπτου συμμαχῶν ἔρημον ὄρῳ τὸν Ἀντίοχον κτλ.* Die Hülfe des ägyptischen Heeres hatte ihm den schliesslichen Sieg über Grypos verschafft; nach dessen Flucht war kein Grund mehr zum Verbleiben dieser Hülfsstruppen vorhanden und eben aus ihrer sei es von Kyzikenos angeordneten oder, worauf der Ausdruck *ἔρημον* führen könnte, von Ptolemaios verlangten Entlassung erklärt sich der Umstand, dass der zurückgekehrte Grypos ihn wieder besiegen könnte. Das Verhältniss der Lagiden zu jenem musste jedenfalls nach dem Sturz des Grypos ein anderes werden. Nachdem Antiochos Megas im J. 198 dem Ptolemaios Epiphanes Koilesyrien entrissen hatte, bildete der Wiedergewinn dieses Landes den Mittelpunkt der ägyptischen Politik; aber der Krieg, welchen der junge Ptolemaios Philometor seinethalben 169 anfang, fiel unglücklich für ihn aus und machte den Sieger Antiochos Epiphanes vorübergehend zum Herrn Aegyptens. Erst die inneren Wirren Syriens brachten Aegypten in Vortheil. Ptolemaios Philometor gab dem falschen Prinzen Alexander Bala seine Tochter zur Frau, unterstützte aber, als jener zu selbständig auftrat, den Demetrios II; Ptolemaios Physkon stellte selbst einen falschen Seleukiden, den Alexander Zabina diesem gegenüber, wandte aber, als dieser ebenfalls sich zu fühlen anfang, seine Gunst dem Grypos zu. Ohne Zweifel war es der Grundsatz, Syrien zu schwächen und von zwei dort Streitenden immer den schwächeren zu begünstigen, welcher den alexandrinischen Hof be-

stimmte, dem Kyzikenos das Heer zu belassen, welches ihm Kleopatra eigenmächtig zugeführt hatte, und wiederum zu Gunsten des Rebellen Hyrkanos jenem das eben eingenommene Joppe zu entreissen, als er mit Grypos fertig geworden war. So darf es auch nicht Wunder nehmen, dass derselbe Ptolemaios Lathuros, welcher Joppe befreit hatte, einige Jahre später, als Kyzikenos nur noch Koileysrien behauptete, diesem Hülfsstruppen schickte.

Porphyrios lässt die 1jährige Alleinherrschaft des Kyzikenos Ol. 167, 1 (v. Chr. 113/2) anfangen und 167, 2 enden; hiernach begann sie frühestens im Herbst 113 und endigte spätestens im Sommer 111. Wir dürfen, wenn Kyzikenos den Einfall in das jüdische Gebiet nach dem Sieg über Grypos gemacht hat, diesen in den Frühling und das Senatusconsult in den Sommer 112 setzen.

5. In der verdorbenen Stelle καὶ ἐξῆ ἀυτοῖς ἐκ τῶν λιμένων μηδ' ἐξαγαγεῖν setzt Gronovius ἀυτῶν, Gutschmid ἀυτῶ an die Stelle von ἀυτοῖς; dem Antiochos wäre hiernach die Ausfuhr aus jüdischen Häfen ganz verboten worden. Dies ist unverständlich: sein Gebiet grenzte ja auch zu Land und zwar auf allen Seiten an das jüdische. Besser hat wenigstens den Sitz des Fehlers der Leser erkannt, von welchem die in 4 älteren Hdss. begangene Weglassung der Negation herrührt: denn diese müsste vor, nicht nach ἐξῆ stehen und auch nicht durch μηδέ, sondern durch μηδέν ausgedrückt sein. Der Gedanke jedoch wird durch die aus äusseren Gründen an sich schon verwerfliche Weglassung keineswegs ein besserer: dass die Juden erst Roms Erlaubniss zur Ausfuhr aus ihren eigenen Häfen bedurft und bekommen hätten, wäre ebenso wenig glaublich, als dass die Römer sie ihren Bundesgenossen und Schützlingen verboten hätten; dazu kommt auch hier, dass man eine Angabe über den Handel zu Land vermissen würde. Die Ausfuhr erlaubt man aus seinem eigenen Gebiet, und aus der Beschränkung auf die Häfen, während gleich

im nächsten Satz von Ausfuhr zu Wasser und zu Land die Rede ist, geht hervor, dass sich die Stelle auf den Verkehr der Juden mit einem Volk bezieht, welches nur auf dem Seeweg besucht wurde. Dies führt uns auf die Vermuthung, $\mu\eta\delta'$ sei aus $\eta\mu\tilde{\omega}\nu$ verdorben: die zwei ersten Buchstaben sind in beiden Worten die gleichen, nur verschieden gestellt, und $\tilde{\omega}$, die Abkürzung von $\omega\nu$, ist in einer von seinen Formen einem unten offenen δ nicht unähnlich. Seitdem die Bevölkerung Roms stark anwuchs, der Getreidebau Italiens aber ebenso stark abnahm, musste für sichere Zufuhr gesorgt werden; der sicilische Zehnten wurde desswegen nach Rom gebracht, um dort auf Rechnung des Staates verkauft zu werden; schon im J. 169 müssen die Rhodier, um sicilisches Getreide kaufen zu können, durch eine Gesandtschaft in Rom sich die Erlaubniss dazu auswirken, Polyb. 28, 2. Die Juden, zu deren Hauptexpört das Getreide gehörte, waren gleichwohl alle 7 Jahr in der Lage, es einkaufen zu müssen, weil sie im Sabbatjahr nicht säen durften. Ein solches begann im Herbst 114 (Seleukidenära S. 270): infolge dessen wurde 113 (von Ostern bis Pfingsten) nicht geerntet und spätestens im Herbst dieses Jahres trat der Mangel selbstgebauten Getreides ein, welcher bis zur Ernte von 112 fort dauerte; gekauft wurde der Bedarf gewöhnlich im angrenzenden Syrien (Jos. ant. 15, 9, 2). Vielleicht hatte Kyzikenos damals den Verkauf an sie verboten und Ptolemaios ihnen ausgeholfen; die Gunst Roms konnte in dieser Beziehung wohl erst beim nächsten Sabbatjahr ihre Wirkung thun, die Juden wurden durch sie auch von dem guten Willen Aegyptens unabhängig.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1896

Band/Volume: [1895](#)

Autor(en)/Author(s): Unger Georg Friedrich

Artikel/Article: [Zu Josephos 551-604](#)